



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

18. Sitzung (öffentlich)

17. April 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.30 Uhr bis 17.10 Uhr

Vorsitz: Ingrid Fitzek (GRÜNE)

Stenograf: Michael Endres

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/1708

Ö f f e n t l i c h e A n h ö r u n g

Der Ausschuß hört Experten zu dem obengenannten
Gesetzentwurf. Die sachverständigen Teilnehmer des Hearings
sind auf den Folgeseiten im einzelnen aufgeführt.

Sachverständiger/Institution	Zuschrift(en)	Seite
<i>(Hinweis: Die Seitenzahlen in der rechten Spalte beziehen sich auf die abgegebenen Statements.)</i>		
Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt	12/1057	2
Prof. Dr. Harmut Krüger, Köln	12/1065	5
Dr. Ralf Röger, Köln	12/1075	7
Christoph Grüneberg, Aktionsgemeinschaft Demokratische Hochschulen	12/1067, 12/1066, 12/1072 und 12/1087	10
<i>Fragerunde</i>		12
Prof. Dr. Manfred Bormann, Vorsitzender der LRK und Rektor der Universität Bochum	12/1089	28
Prof. Dr. Joachim Metzner, Vorsitzender der LRK FH und Rektor der Fachhochschule Köln	-	28
Jan Große Nobis, Landes-ASten-Koordination in NRW	12/1068	31

Sachverständiger/Institution	Zuschrift(en)	Seite
MDgt Dr. Klaus Palandt, Abteilungsleiter Hochschul- und Forschungsförderung im niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur	-	33

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/1708

Vorsitzende Ingrid Fitzek: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 18. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung und begrüße zur heutigen öffentlichen Anhörung die geladenen Referentinnen und Referenten, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Presse.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes - Drucksache 12/1708 -, mit dem insbesondere eine Präzisierung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Studierendenschaft beabsichtigt ist.

Zu der gleichen Problematik, basierend auf einem Gesetzentwurf meiner damals noch in Opposition stehenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hatte der Wissenschaftsausschuß bereits zum Ende der vorherigen Wahlperiode, am 24. März 1995, ein Hearing durchgeführt.

Der Ausschuß hat sich auf Antrag der CDU-Fraktion nun einvernehmlich dazu entschlossen, zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen heute einen ausgewählten kleinen Kreis von Sachverständigen und Vertretern und Vertreterinnen aus dem Hochschulbereich zu Wort kommen zu lassen.

Der Inhalt des heutigen Anhörungsgegenstandes ist Ihnen allseits bekannt, so daß ich hierauf nicht näher einzugehen brauche. Ich beschränke mich daher auf einige Anmerkungen zum Verfahrensablauf.

Wie Ihnen bereits mit der Einladung vom 18. März 1997 mitgeteilt wurde, ist beabsichtigt, den genannten Sachverständigen Gelegenheit zu geben, eine mündliche Stellungnahme von maximal zehn Minuten zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Wie bereits angekündigt, soll die Anhörung in der Reihenfolge des Adressatenfeldes der Einladung, die mit der vor Ihnen liegenden Liste identisch ist, durchgeführt werden.

Nach den ersten vier Redebeiträgen werde ich eine Fragerunde einschieben, bei der die anwesenden Abgeordneten der Fraktionen die Gelegenheit bekommen, ihre Fragen und Anmerkungen an Sie, die Experten und Expertinnen zu richten.

Soweit eingereicht, sind die schriftlich formulierten Stellungnahmen bereits als Landtagszuschriften verteilt worden. Professor Bormann hat für die Landesrektorenkonferenz eine Stellungnahme nachgereicht; sie wird Ihnen auf dem üblichen Wege zugehen. Es liegen also den Ausschußmitgliedern Stellungnahmen vor, die als bekannt unterstellt werden dürfen.

An dieser Stelle im übrigen einen herzlichen Dank an Sie, meine Damen und Herren, für die schriftlichen Vorlagen, die eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns darstellen.

Diejenigen, die noch eine schriftliche Stellungnahme nachreichen wollen, können das selbstverständlich gern tun. Wir werden sie dann allen Ausschußmitgliedern zur Verfügung stellen.

Wir werden uns also heute im wesentlichen auf Ihre Statements beziehen, und ich möchte Sie bitten, doch möglichst auf die Wiedergabe dessen zu verzichten, was Sie bereits schriftlich vorgelegt haben, und sich auf die wesentlichen Kernpunkte beziehungsweise auf die aus Ihrer Sicht zentralen Dinge im Zusammenhang mit der Diskussion über den Gesetzentwurf zu beschränken. Wir hatten darum gebeten, daß die Redezeit von maximal zehn Minuten pro Person nicht überschritten wird. Wir als Abgeordnete haben ein großes Interesse daran, mit Ihnen auch noch ins Gespräch kommen zu können.

Im Anschluß an die Ausführungen von jeweils vier Anhörungsteilnehmern werden die Mitglieder des Ausschusses - ich erwähnte es gerade - noch Fragen an Sie richten. Wenn es dann noch weiteren Fragebedarf gibt, werden wir dem natürlich auch Rechnung tragen.

Ich gehe davon aus, daß keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden. Deshalb möchte ich Professor Denninger, der auch Verfasser des uns allen bekannten Rechtsgutachtens ist, das Wort geben. - Professor Denninger, bitte.

Prof. Dr. Erhard Denninger (Frankfurt): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben uns eben freundlicherweise als Referenten angesprochen. Ich möchte für meine Person sagen, daß ich mich hier - schon aus Zeitgründen - nicht als Referent fühle, sondern als eine Art Anhörungsperson. Deswegen darf und muß ich mich auch nach dem, was Sie einfürend gesagt haben, ganz kurz fassen. Ich werde nicht aus meinem Gutachten zitieren und auch nicht auf meine Kurzstellungnahme, die Ihnen vorliegt, eingehen beziehungsweise sie vorlesen, sondern ich will versuchen, noch einige Gesichtspunkte anzusprechen, wobei ich in der mißlichen Rolle dessen bin, der als erster hier das Eis zu brechen hat und nicht weiß, was nun eigentlich im wesentlichen unklar, kontrovers usw. ist. Deswegen verzeihen Sie bitte, wenn ich jetzt ganz kurz bin. Ich stehe aber natürlich in beliebiger Länge zu weiteren Auskünften und Stellungnahmen zur Verfügung.

Zur Sache: Zwei wesentliche Paragraphen des Universitätsgesetzes sollen novelliert werden: § 3 und § 71. Ich darf vielleicht der Reihenfolge nach mit § 3 beginnen.

Hier ist der wesentliche Punkt eine Erweiterung oder - besser gesagt - eine Verweisierung der Hochschulaufgaben auf die Grundlagen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und auf die Mitarbeit an verfassungsrechtlichen Entscheidungen, und dann wird die Umweltverantwortung gegenüber der Umwelt noch einmal besonders betont.

Ich muß vorweg gestehen, daß ich nicht ganz sehen kann, warum in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes insgesamt eine so starke Kontroverse hierüber entstanden ist. Dies gilt auch für die Folgerungen in § 71. Denn dieser Entwurf erscheint mir keineswegs sensationell. Er ist, würde ich sagen, dem derzeitigen Stand der Verfassungsentwicklung entsprechend. Was die Aufgabenstellung der Studentenschaft - jetzt sagt man Studierendenschaft - angeht, so hält sich auch das im Rahmen der allgemeinen Entwicklung und Auseinandersetzung in der Bundesrepublik.

Es gibt also eine Reihe - das will ich damit sagen - von neueren Gesetzen und auch Landesverfassungen, die vollkommen auf der Linie dieses Entwurfs liegen.

Im einzelnen wäre zu sagen, daß die Bezugnahme auf die Umweltschutzklausel nichts anderes ist als eine Verwirklichung und Aktualisierung der Staatszielbestimmungen, wie sie sich in Art. 29 a der Landesverfassung und in Art. 20 a des Grundgesetzes finden. Der zweite Punkt - er heißt hier Mitarbeit an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats - ist ein Hinweis darauf, daß Wissenschaft heute nicht nur gesellschaftlich eingebunden beziehungsweise finanziell von den Ressourcen der Gesellschaft abhängig ist, sondern aus diesen Gründen auch grundsätzlich gesellschaftliche Probleme bedenken und dazu Stellung nehmen muß. Eine solche Klausel - etwas anders gefaßt - hat seinerzeit, d. h. vor fast 20 Jahren, nämlich 1978, in Hessen eine große Rolle und Kontroverse ausgelöst.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil im 47. Band dazu Stellung genommen und schon damals eine solche Verweisung der Wissenschaft bei einer vernünftigen verfassungskonformen Auslegung für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten. In dem damaligen Urteil ist ein, wie ich meine, ganz zentral wichtiger Satz über das Verhältnis von Gesellschaft und Wissenschaft gefallen, den ich hier doch noch einmal ins Gedächtnis rufen darf, weil er von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Das Gericht sagt dort auf Seite 370 - ich zitiere -:

"Die Distanz, die der Wissenschaft um ihrer Freiheit Willen zu Gesellschaft und Staat zugebilligt werden muß, enthebt sie auch nicht von vornherein jeglicher Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen. Dieser Freiraum"

- gemeint ist der Freiraum des Art. 5 Abs. 3 -

"ist nach der Wertung des Grundgesetzes nicht für eine von Staat und Gesellschaft isolierte, sondern für eine letztlich dem Wohle des einzelnen und der Gemeinschaft dienende Wissenschaft verfassungsrechtlich garantiert."

Ich glaube, das ist der notwendige Ausgangs- und Ansatzpunkt, um solche Novellierungsvorschläge wie den vorliegenden verfassungsrechtlich richtig einordnen und beurteilen zu können.

Man kann sich dann fragen - aber das ist eine gesetzgeberische Entscheidung und nicht von verfassungsrechtlicher Relevanz -, ob ein Verweis nur auf Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat etwas sehr abstrakt, etwas sehr - ich würde fast sagen - blaß ist. Ich selbst habe, wie Sie vielleicht zum Teil gelesen haben werden, vorgeschlagen, daß man hier auch durchaus etwas konkretere Formulierungen finden könnte, nämlich Bezugnahmen auf die Verletzung der Menschenwürde auf der einen Seite und Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen auf der anderen Seite. Wenn man diese beiden Momente konkret formulierte, dann könnte man auch die heute bedenklichen gefährlichen Zonen der Wissenschaft genauer fassen.

Ich will nur ein Stichwort geben: etwa Klonierung von Menschen. Darüber zerbricht man sich jetzt im europäischen Rahmen den Kopf. Das wäre wie überhaupt Menschenversuche und ähnliches ein solcher Grenzfall. Man soll nicht sagen, das liege so weit weg, daß man

darauf nicht einzugehen brauchte. Es müssen ja auch nicht immer Schönwetterverhältnisse herrschen.

Ich könnte mir vorstellen, daß man diesen Art. 3 Abs. 1 in dem einen oder anderen Punkt im Hinblick Menschenwürde, auf Verletzung elementarer Menschenrechte und Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen noch etwas konkreter faßt; das letztere ist in der Umweltklausel einigermaßen abgedeckt.

Dieses scheint mir auch deshalb nicht ganz ohne Bedeutung zu sein - und damit komme ich zum zweiten Punkt, nämlich zu § 71 Abs. 2 der Novelle über die Aufgaben der Studierendenschaft -, weil der, wenn ich es so sagen darf, Trick oder der Kick dieses Gesetzes ja darin liegt, daß die Aufgaben der Studierendenschaft in Zukunft definiert und konkretisiert werden durch eine Bezugnahme auf die Aufgaben der Hochschule als solcher. Das erscheint mir im Prinzip richtig. Das habe ich auch selbst vorgeschlagen, und zwar deshalb, weil es die Stellung der Studierendenschaft als eine Teilkörperschaft der Körperschaft Hochschule erst einmal richtig zum Ausdruck bringt.

Einwände, die dahin gehen und die man immer wieder lesen oder hören kann, das sei doch absurd; denn die Studentenschaft als solche treibt ja keine Wissenschaft usw., beruhen, glaube ich, auf einem klaren Mißverständnis. Darum geht es nicht. Selbstverständlich treibt die Studentenschaft keine Wissenschaft. Aber wenn es zur Aufgabe der Hochschule insgesamt gehört, grundsätzliche gesellschaftliche Probleme mitzubedenken, dann kann das an der Studentenschaft oder der Studierendenschaft - entschuldigen Sie, wenn ich also noch den alten Ausdruck "Studentenschaft" verwende - nicht spurlos vorübergehen.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Es wird beides verstanden!)

- Ja, dafür bin ich dankbar, denn das Wort "Studierendenschaft" ist häßlich, schrecklich, und man sollte sich überlegen, ob man vielleicht noch ein besseres erfindet. Mir ist auf der Fahrt hierher dazu auch nichts eingefallen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Meine Damen und Herren! Ich sagte, das zentrale Thema dieser Novellierung ist die Verbindung der Aufgaben der Studentenschaft oder Studierendenschaft mit denen der Hochschule. Das begrüße ich. Ich halte es für richtig und auch für verfassungsgemäß.

Nun wird eingewendet, hier würde durch eine Hintertür sozusagen das allgemeinpolitische Mandat eingeführt. Das sehe ich nicht. Ich will mich nur kurz fassen. Ich möchte dazu bemerken: Ich habe keine Furcht vor studentischen Meinungsäußerungen irgendeiner Art. Ich bin seit über 30 Jahren im Hochschulgeschäft, im Hochschulbetrieb tätig und habe es mit Studenten zu tun gehabt, auch mit sogenannten Aufmüpfigen 68ern.

Nach meiner Erfahrung - das sage ich mit Nachdruck - war es auch zur Lösung politischer Konflikte, die wir in Frankfurt zur Genüge gehabt haben, immer besser, sozusagen das Tor zur Meinungsäußerung weit aufzumachen, statt es irgendwie kleinlich zu beschränken.

Die bisherige Fassung des UG NW ist, meine ich, viel zu eng. Sie ist reformbedürftig, besonders aufgrund der noch weiter restriktiven Auslegung, die sie in der Rechtsprechung der OVGs, insbesondere des OVG Münster erfahren hat. Es geht hier im wesentlichen um den Punkt, daß diese hübsche Formel in der jetzigen Fassung des § 71 Abs. 3 mit dem

Hinweis auf staatsbürgerliche politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz nicht als eine selbständige Aufgabe der Studentenschaft angesehen worden ist, sondern nur im Rahmen des als abschließend verstandenen Aufgabenkatalogs des Absatzes 2 gesehen worden ist und von daher dann eine sehr - ich darf das ruhig einmal so nennen - kleinliche Rechtsprechung entwickelt wurde, die erst in letzter Zeit gewisse Auflockerungen erfahren hat durch das Stichwort der Brückenfunktion und dadurch, daß auch zugegeben wurde, daß man allgemeinpolitische Themen von hochschulpolitischen Themen so gar nicht genau abgrenzen könne.

Deswegen meine ich, ist es richtig, hier den Themenkreis zu öffnen, allerdings nicht bis zu dem Punkt, wo die Studierendenschaft als Körperschaft nun sämtliche politische Themen behandeln, besetzen und durch Verlautbarungen amtlicher - wenn ich so sagen darf -, Art entscheiden können soll. Daß ich das nicht zulasse, das können Sie mit aller Deutlichkeit in meinem Gutachten nachlesen.

Es geht also um eine vernünftige Grenzziehung. Und ich begrüße unter diesem Gesichtspunkt, daß im Entwurf Abs. 2 Satz 4 - Satz 4 ist es wohl bei richtiger Zählung - sagt, daß Diskussionen und Veröffentlichungen von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen sind. Es ist also eine doppelte Ebene. Auf der einen Ebene eine allgemeine Diskussion, die eröffnet werden soll, und zwar für alle Studenten, und auf der anderen Ebene, die Ebene der Verlautbarungen. Das sind dann eben nach Mehrheitsverhältnissen gefaßte Beschlüsse. Und für die letzteren gilt und muß gelten, daß sie nicht schlechthin sämtliche Politikfelder besetzen können, sondern auf die Aufgaben der Hochschule rückbezogen sind. Dadurch ergibt sich nicht nur eine Erweiterung, sondern zugleich auch eine sachliche Begrenzung. Und das halte ich in dieser Form für richtig.

Vielleicht sollte ich mich jetzt im wesentlichen darauf einmal beschränken, darf aber noch eine ganz kleine redaktionelle Anmerkung hinzufügen. Wenn ich richtig gezählt habe, dann müßte es in dem Entwurf unter Nr. 2 - § 71 - unten im vierten Satz "Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 2 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen" nicht "des Satzes 2", sondern "des Satzes 3" heißen. Aber vielleicht irre ich mich; möglicherweise ist etwas anders beabsichtigt. Diese Bezugnahme kann sich, meine ich, sinnvoll nur auf den vorhergehenden Satz beziehen. Der vorhergehende Satz, in dem von Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen die Rede ist, ist aber, wenn man es richtig durchzählt nicht Satz 2, sondern Satz 3 des Entwurfs. Das wäre, um nicht neue Mißverständnisse zu schaffen, vielleicht zu korrigieren. Außerdem fehlt unter Ziffer 4 in diesem Absatz 2 ein Komma nach "die politische Bildung". - Damit möchte ich im Moment schließen.

Prof. Dr. Hartmut Krüger: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich auch kurz fassen und nur einige Akzente betonen. Einerseits möchte ich auf den Hintergrund der Novellierung - da ist oft die Rede von Meinungsfreiheit, die gefördert werden müßte - eingehen und dazu betonen: Die verfaßten Studentenschaften oder Studierendenschaften haben keine Grundrechtsberechtigung im Sinne der Meinungsfreiheit. Sie sind Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts und als solche haben sie Kompetenzen. Das ist genauso wie

etwa bei einem Minister, der sich auch nicht auf einmal auf die Meinungsfreiheit berufen und seinen Kollegen kritisieren kann, sondern er hat sich an seine Kompetenzen zu halten.

(Dietrich Kessel [SPD]: Das geht durchaus! - Weitere Zurufe)

- Allerdings müssen Sie den Politiker als solchen, als Abgeordneten und den Minister in seiner Funktion als Minister unterscheiden. Das ist, würde ich sagen, völlig unbestritten.

Dann war hier von den Aufgaben der Hochschule und auch von den neuen Aufgaben, die den Hochschulen übertragen worden sind, die Rede. Dazu wollte ich sagen, die Wissenschaft als solche ist Aufgabe der Hochschule betrieben. Die Wissenschaft wird von einzelnen Menschen. Eine Hochschule als solche hat eine wissenschaftliche Meinung und keine Ansicht. Sie äußert sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch nicht zu gesellschaftspolitischen Fragen. Das ist nicht denkbar; denn sie ist eine Ingesamtheit von Menschen und hat eben sehr unterschiedliche wissenschaftliche Ansichten in ihren Reihen.

Ähnliches muß nun für die verfaßte Studentenschaft oder Studierendenschaft gelten. Sie kann nicht weitergehende Kompetenzen als die Mutterkörperschaft haben. Insofern sind die gesellschaftliche Verantwortung, die hier genannt worden ist, oder diese anderen Punkte nun von einzelnen Wissenschaftlern bei ihrer konkreten wissenschaftlichen Arbeit zu beachten. Aber sie richten sich weniger an die Hochschule als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Ein weiterer Punkt war nun, daß gesagt wurde: Mit dieser Präzisierung soll es nun unmöglich gemacht werden, daß einzelne Studenten gegen diese Betätigung der Studierendenschaft klagen können. Dazu ist zu sagen, daß sie sich auf der Ebene des sogenannten einfachen Rechts bewegen, das Ganze aber eine verfassungsrechtliche Dimension hat und selbstverständlich behauptet werden kann, durch eine Kompetenzüberschreitung werde ein Mitglied in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, um nur ein Grundrecht zu nennen, tangiert. So ist der Rechtsweg wieder eröffnet, und es wird also nach wie vor - das verspreche ich Ihnen - Klagen haben: nicht von mir, aber von irgendwelchen Studenten, die das bisher auch schon getan haben. Das können Sie also hierdurch nun nicht abschneiden.

Und sonst ist manches natürlich auch etwas unpräzise gefaßt. Es müßte heißen: hochschulpolitische Angelegenheiten der Studenten können in der Gesellschaft vertreten werden. Das müßte meines Erachtens noch abgrenzt werden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß nun durch Inbezugnahme auf so allgemeine Sentenzen, die Herr Denninger aufgezählt hat, etwa Sklavereiverbot und ähnliches, ein weites Tor zu dem allgemeinpolitischen Mandat geöffnet wird.

Es ist die Frage, ob es Aufgabe der Hochschule, der Studentenschaft ist, zu Entwicklungen in fernen Ländern Stellung zu nehmen, die vielleicht gar nicht abgeklärt werden können. Das ist vielleicht eine Frage von außenpolitischer Dimension. Das sollte man vielleicht auch einmal beachten.

Mehr wollte ich jetzt hierzu nicht sagen. Ich weiß, daß das gewisse Reizpunkte sind, und ich bin da gut gewappnet. - Danke schön.

Dr. Ralf Röger (Köln): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte, da meine schriftliche Stellungnahme recht umfassend ist, von der Gliederung der Stellungnahme abweichen und kurz auf einige Punkte eingehen - gewissermaßen in der Reihenfolge der Verfassungsmäßigkeit, der Rechtmäßigkeit dessen, was unproblematisch mir erscheint, hin zu dem, was nach meinem Dafürhalten rechtlich so nicht machbar ist.

Unproblematisch - da stimme ich Professor Denninger ausnahmsweise inhaltlich voll zu - ist die Änderung des Begriffs "Studentenschaft" in "Studierendenschaft", und inhaltlich stimme ich ihm auch zu, wenn er sagt: Das ist häßlich und schrecklich. Dagegen läßt sich juristisch nichts sagen, aber man sollte sich in der Tat überlegen, ob das Ganze denn nun wirklich sprachlich sein muß. Und wenn man es schon macht, warum bleibt man dann auf halber Strecke stehen und macht nicht aus dem Studentenparlament das Studierendensparlament, aus dem allgemeinen Studentenausschuß den Studierendenausschuß, aus dem Studentenwerk das Studierendenswerk? Also, so ist es nichts Halbes und nichts Ganzes, und schön ist es auch nicht. Aber rechtlich, wie gesagt, braucht man darüber nicht zu diskutieren. Das wirft keine Probleme auf.

Bei der Regelung der Aufgabe der Hochschule in § 3 Abs. 1 muß man nach meinem Dafürhalten deutlich differenzieren - das kam bei Professor Denninger nicht so heraus, wie ich es für notwendig halte - zwischen der Regelung in Satz 2 des Absatzes 1 "Mitwirkung an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen" und der Regelung in Satz 5 bezüglich Forschungsfolgenverantwortung, Auseinandersetzung mit den Folgen der Forschung für Umwelt und Gesellschaft.

Der erste Teil ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Hochschulen können auf die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen verpflichtet werden. Das ist aber auch nichts Neues; denn selbstverständlich ist die Hochschule wie jede staatliche Institution nicht berechtigt, gegen sich selbst, gegen den Staat zu arbeiten; sie muß den Staat umsetzen, ins Werk setzen. Wenn man es einmal personalisiert betrachtet - Professor Krüger wies ja darauf hin, daß man hier nicht abstrakt irgend etwas betreibt; es sind immer Personen, die am Ende betroffen sind -, dann sind die Hochschulen letztendlich definiert durch ihre Wissenschaftler. Und die beamteten und angestellten Wissenschaftler einer Universität sind per se schon auf die Verwirklichung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach den Regelungen des Beamtenrechtes und des öffentlichen Dienstrechtes verpflichtet. Es ist also nicht Neues, was dabei herauskommt. Man sollte also politisch überlegen, ob der erhobenen moralische Zeigefinger, der darin steckt, notwendig ist oder nicht. Aber wie gesagt: Satz 2 ist meines Erachtens verfassungsrechtlich unproblematisch.

Nicht so Satz 5 betreffend die Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung; darin steckt etwas mehr Brisanz. Professor Denninger hat aus der bekannten Entscheidung des 47. Band des Bundesverfassungsgerichtes wörtlich zitiert. Ich selber kann in bezug auf die Forschungsfolgenverantwortung vielleicht einmal die andere Seite kurz durch ein wörtliches Zitat belegen. In der gleichen Entscheidung heißt es dann auf Seite 378:

"Im persönlichen Bereich des einzelnen Wissenschaftlers kann vor allem die wissenschaftliche Fragestellung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Forschung und Lehre dadurch"

- durch eine solche Regelung, wie sie dem § 6 des hessischen Universitätsgesetzes entspricht -

"beeinflusst werden, weil die Wissenschaftler unabhängig von ihrem eigenen wissenschaftstheoretischen Standort die gesellschaftlichen Folgen mitzubedenken haben. Dadurch wird in den eigengesetzlichen Prozeß wissenschaftlichen Suchens und Erkennens von außen eingegriffen. Die Beschwerdeführer"

- in diesem Falle Wissenschaftler des Landes Hessen -

"werden in ihrer freien wissenschaftlichen Betätigung betroffen; denn es ist ihnen untersagt, den Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Folgen außer acht zu lassen."

Das war die Grundprämisse des Verfassungsgerichtes. Darauf aufbauend kam es dann erst zu der Überlegung, inwieweit man diesen § 6 noch retten könne. Und es hat ihn eine verfassungskonforme Restriktion gerettet, die besagte: Nicht jede gesellschaftspolitische Folge darf für den Wissenschaftler relevant sein, sondern nur die Folgen, die sich als relevant für Verfassungswerte entpuppen.

Deshalb meine ich: Wenn man eine solche Forschungsfolgenverantwortung schon normieren möchte, sollte man hier einen klaren Wortlaut wählen, also Satz 5 inhaltlich überarbeiten und klarstellen, daß überhaupt nur solche Forschungsfolgen vom Wissenschaftler zu reflektieren sind, die inhaltlich Verfassungsrang haben. Das ist z. B. das, was von Herrn Denninger zu Recht angesprochen wurde: Menschenwürde, Leben, Gesundheit oder von mir aus auch noch die natürlichen Lebensgrundlagen, die in Art. 20 a des Grundgesetzes und der Landesverfassung ihren Niederschlag gefunden haben.

Man sollte es meines Erachtens nicht darauf ankommen lassen, daß ein Verfassungsgericht diese Restriktion im Wege der Auslegung herleitet, wenn man von politischer Seite noch die Möglichkeit hat, durch einen klaren Wortlaut einen solchen Interpretationstrick zu vermeiden.

Damit zu dem Bereich, in dem auch der inhaltliche Schwerpunkt liegt: Mandat der Studentenschaft. Bei zwei Dingen, denke ich, kann man noch etwas retten - da ist es möglich, etwas einzuführen -; bei anderen Dingen halte ich es für rechtlich nicht möglich.

Unbedenklich erscheint mir der Entwurf des § 71 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Entwurfs. Man muß da relativ sauber differenzieren, um einzelne Elemente herauszupicken, die tatsächlich noch rechtmäßig sind. Mit diesem Halbsatz 1 wird die Studentenschaft berechtigt, Medien aller Art für die zuvor genannten Zwecke zu nutzen. Das ist unbedenklich insofern, als natürlich die Studentenschaft, wenn sie rechtmäßige Zwecke wahrnimmt, diese rechtmäßigen Zwecke nicht nur mit einem Mäntelchen über dem Kopf intern besprechen kann. Selbstverständlich kann sie damit an die Öffentlichkeit gehen und ihre rechtmäßigen Zwecke auch in den Medien darstellen und entsprechend ihre Auffassung dazu vertreten. Insofern ist es rechtlich nicht problematisch. Man sollte allenfalls den Begriff "für die genannten Zwecke" durch den Begriff "für die genannten Aufgaben" ersetzen, weil in § 71 Abs. 2 eben die Aufgaben der Studentenschaft definiert sind. Wenn man in der nächsten Regelung, die darauf Bezug nimmt, plötzlich den Begriff des "Zwecks" verwendet, obwohl man vorher eine Aufgabe definiert hat, dann bietet man schon wieder Anlaß für sprachliche Interpretationen. Das führt im Zweifel zu Unsicherheiten, und das ist nicht

nötig. Wenn ich erstens sage, das ist die Aufgabe, kann ich auch zweitens sagen, in bezug auf diese Aufgabe gibt es auch die Möglichkeit der Mediennutzung. Da muß man nicht begrifflich unterscheiden.

Weiterhin kann man in § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Entwurfs die Studentenschaft an die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen anbinden. Das halte ich auch insofern für möglich, als man in dem Entwurf allerdings den Begriff "insbesondere" streicht. Man hat hier, wie es richtig dargestellt wurde, ein bißchen über den Trick "Erweiterung der Aufgaben der Hochschule, Anbindung der Studenten an diesen erweiterten Aufgabenkreis" und damit ein bißchen durch die Hintertür auch die Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten der Studentenschaft eingeführt.

(Zuruf: Die Hintertür ist eine Vordertür!)

- Wenn man andererseits sieht, daß Frau Brunn und andere sagen, es solle kein allgemeinpolitisches Mandat sein, dann weiß man nicht, ob sie das auch als Vordertür bezeichnet würde. Nach meinem Dafürhalten bleibt es bei der Hintertür. Jedenfalls: Wie es auch ist - Erweiterung des einen zieht Erweiterung des anderen Aufgabenkreises nach sich, und ich meine, man sollte hier den Begriff "insbesondere" streichen, denn dann ist es möglich zu sagen: Ich binde es an. Die Studentenschaften wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen mit, aber nicht "insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen", sondern "durch Stellungnahme" und damit auch begrenzt auf die Hochschulpolitik und nicht auf die allgemeine Intention, die man in § 3 der Hochschule in der Gesellschaft zubilligt. Denn man muß auch unterscheiden: Es ist nicht immer so, daß jede Instanz in einer Hierarchie das gleiche kann wie die andere. Wenn die Hochschule eine etwas andere Bewußtwerdungsfunktion hat, muß es nicht automatisch in vollem Umfange auf die Studentenschaft niederschlagen.

Rechtlich problematisch wird es dagegen bei den Normen, die in § 71 gewissermaßen noch übrigbleiben. Satz 2 Nr. 1: die Belange der Studentenschaft in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen; Satz 4: die Förderung der politischen Bildung als eigenständige Aufgabe. Ich habe das schriftlich recht breit dargestellt. Ich will es nicht wiederholen. Durch diese Verschiebung aus der alten Fassung, in der es ja nur übergeordnet über den Aufgaben stand, in eine selbständige Aufgabe hinein, entpuppt sich das Ganze als allgemeinpolitisches Mandat. Und auch Satz 3 - die Möglichkeit, die Medien zu nutzen nicht für die genannten Zwecke, sondern zur Förderung der Diskussion und zur Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen - ist nach meinem Dafürhalten allgemeinpolitisches Mandat. Ich will nicht alles wiederholen, da ich es recht breit dargestellt habe. Hier darf man meines Erachtens von Verfassungen wegen diesen Weg nicht wählen.

Wenn Professor Denninger meines Erachtens - sprachlich freudig betrachtet - zutreffend davon spricht, er habe keine Angst vor studentischen Meinungsäußerungen, gebe ich ihm völlig recht - die habe ich auch nicht -, aber hier geht es nicht um studentische Meinungsäußerung, sondern um studentenschaftliche Meinungsäußerung. Und das muß man begrifflich unterscheiden. Wenn man das durcheinanderwirft, führt das eben dazu, daß man mit einem Maulkorbargument kommt, wo gar kein Maulkorb gemeint sein kann. Es geht nicht um die Meinungsäußerung von Studenten. Die sollen, können, dürfen das so weit wie möglich in politischen Parteien oder wo auch immer tun. Aber als Teilkörperschaft des

öffentlichen Rechts, als Institution mit Staatsfunktionen, als Zwangskörperschaft mit Zwangsbeiträgen dürfen sie das eben nicht. Da gibt es Kompetenzen und keine individuellen Freiheitsrechte. Insofern ist der sprachliche Beleg von Herrn Denninger eigentlich etwas, was ich voll und ganz unterstütze. Ich befürchte nur, er hat es anders gemeint.

Abschließend kann ich nur zustimmen, was Professor Krüger sagt: Gerichtsverfahren werden dadurch nicht weniger werden. Wir werden einfach nur von der verwaltungsgerichtlichen Ebene auf die verfassungsgerichtliche Ebene transportiert. Es wird Vorlageverfahren von den Verwaltungsgerichten an die Verfassungsgerichtsbarkeit geben. Es wird Individualverfassungsbeschwerden der Studenten geben. Ob es eine Normenkontrolle von einer Landtagsfraktion gibt, weiß ich nicht. Auch das wäre verfassungsrechtlich möglich. Von einem Drittel der Mitglieder des Landtags ist das ja vor dem Verfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen theoretisch möglich. Da wird sich nichts ändern. Die Probleme bleiben. Sie werden nur auf eine andere Ebene heraufgezogen.

Mein Abschlußvorschlag - ich hatte das auch am Ende meiner schriftlichen Stellungnahme gesagt -: Wenn man unbedingt die Kreise erweitern will, sollte man überlegen, ob man nicht einmal die Zwangskörperschaft Studentenschaft insgesamt zu Recht in Frage stellt. In dem Augenblick, in dem man das tut, gibt es selbstverständlich die dargelegten Begrenzungen nicht mehr, weil die ganze Begrenzung immer aus dieser Zwangskorporationssituation heraus wächst. Wenn man sie nach dem Vorbild von Baden-Württemberg und Bayern abschaffen würde, gäbe es kein Demokratiedefizit an der Hochschule, weil wir an der Gruppenuniversität Repräsentation in den Gremien haben.

(Vereinzelt Lachen)

Oder man könnte, wie in Sachsen-Anhalt, das natürlich auch mit einem Ein- oder Austrittsrecht machen. Also, es gäbe da schon Möglichkeiten.

Christoph Grüneberg (ADH): Sehr geehrte Damen und Herren! In unserer schriftlichen Stellungnahme habe ich schon dargelegt, um welche Fragen es überhaupt geht. Es wird seitens der Begründung dieses Gesetzentwurfes immer wieder darauf eingegangen, daß man damit in Zukunft Klagen verhindern möchte, die von Studenten zur Verteidigung ihrer Rechte vorgenommen werden mußten. Von daher hatte ich in der schriftlichen Stellungnahme auch schon dargelegt, um welche Klagen beziehungsweise um welche Sachverhalte es hierbei überhaupt ging. Insofern verweise ich darauf.

Ich möchte dazu sagen, daß sich durch eine Gesetzesänderung das natürlich nicht ändert. Einer Zwangskörperschaft kann nicht zugestanden werden, was ihr nach Verfassungsrecht nicht zugestanden werden kann. Von daher ist natürlich die Frage, warum man einen solchen Gesetzentwurf trotzdem macht, wenn man weiß, daß er die beabsichtigten Ziele damit letztendlich auch nicht verhindern kann, weil er eben verfassungswidrig ist.

Wir haben uns natürlich auch die Frage gestellt: Warum wird denn so ein Gesetzentwurf überhaupt durchgeführt, und welche Hintergründe stehen eigentlich dahinter? Das beschäftigt uns natürlich auch, weil wir damit als betroffene Studenten leben müssen. Wir sind halt die Studenten, die sich getraut haben, sich dagegen zu wehren. Viele andere Studenten tun das nicht, aus gutem Grund, weil es nämlich mit hohen Kosten, mit hohen Risiken verbun-

den ist. Die Studentenschaften bezahlen das ja meistens aus den Taschen der Zwangsgelder, die sie bekommen. Die Studenten, die sich wehren müssen, müssen erst einmal einen langen Atem haben, wie sich bisher gezeigt hat, und eben auch das Risiko selber tragen. Und die anderen greifen einfach in die Tasche der anderen Studenten hinein, wenn sie dann verlieren. Das heißt, letztendlich bezahle ich ja diese Geschichten immer selber, weil ich ja Zwangsbeiträge leisten muß.

Die Frage ist also: Warum soll das jetzt entsprechend geändert werden, wenn man sich eigentlich bewußt ist - und darüber kann es eigentlich gar keine Diskussion geben -, daß das Ganze nicht das bringt, was man sich davon erhofft? Das kann eigentlich nur bedeuten, daß man damit politische Gründe verfolgt und vielleicht auch ein bißchen Zeitgewinn betreiben will. Die politischen Gründe dürften auf der Hand liegen: Es ist natürlich für eine Koalition oder für eine Ministerin natürlich wesentlich bequemer, eine Studentenschaft zu haben, die sich mit Themen wie Castor-Transporte oder Aufstände in Südafrika oder was weiß ich beschäftigt als eben mit der Hochschulpolitik im eigenen Land.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Denn dann könnten die Studentenschaften ja darauf kommen, daß es insbesondere an den Hochschulen auch sehr große Probleme gibt. Ich selbst komme von der Hochschule in Wuppertal. Dort kann sich das gerne jeder einmal anschauen. Sie feiert jetzt ihr 25jähriges Jubiläum. Es regnet rein, Teile der Hochschule sind gesperrt, es ist kein Geld zur Renovierung da. Das ist ein einziges Trauerspiel. Seitens der Studentenschaft hört man natürlich dazu nichts. Man ist damit beschäftigt, einige Atomarbeitskreise zu gründen, und diese bundesweit dann auch in Arbeitskreisen zu vertreten oder zu koordinieren. Von daher ist es für eine Ministerin oder für eine Landesregierung sehr bequem, daß sich die Studentenschaft mit Allgemeinpolitik und eben nicht mit der Politik an der Hochschule beschäftigt, weil dann diese katastrophalen Zustände natürlich allemal bekannt werden würden, und dann würden die Studenten dagegen etwas unternehmen. Daran kann eine Landesregierung natürlich kein Interesse haben

Ich könnte jetzt noch einige weitere Beispiele aufzählen. Das ist aber alles bekannt; viele Dinge sind ja hier auch schon im Landtag diskutiert worden. Deswegen mache ich es kurz und komme auf den zweiten Punkt.

Warum führt man diese Gesetzesänderung durch? Erster Grund ist, wie gesagt, klar: um so mehr Zeit hat man natürlich, daß sich die Studentenschaften weiterhin mit obengenannten Themen beschäftigen können und eben nicht mit der Hochschulpolitik, wie es ihre Aufgabe wäre. Das ist natürlich schade für die Studenten.

Der zweite Grund ist auch klar. Es ist ein beliebtes Spiel, das man leider vielzuoft in der Politik feststellen kann: Indem man ein Gesetz ändert und bewußt Verfassungsbruch riskiert, schiebt man natürlich die Schuld für die Zustände oder eben für das Handeln auf die Gerichte ab. Genau das ist hier beabsichtigt. Man weiß ganz genau, daß das irgendwann von einem Verfassungsgericht kassiert werden wird, zumindest wenn man glaubt, ein allgemeinpolitisches Mandat erreichen zu können. Dann ist es natürlich seitens der Landesregierung einfach zu sagen: Tut mir leid, liebe Studentenschaften, wir haben doch alles für euch getan. Damit hat man erst einmal den Studentenschaften und seiner Klientel einen Gefallen getan. Und zweitens kann man dann sagen: Wir haben ja alles versucht, aber die bösen

Verfassungsrichter sind doch die eigentlich Schuldigen. Die haben doch das Gesetz kassiert, genauso wie es derzeit an den Hochschulen betrieben wird. Es wird nicht gesehen, daß hier die Studentenschaften Rechtsbruch betreiben - es wird von der Ministerin so gar noch verteidigt -, daß RAF verharmlost wird, und hier Verstorbene von den Studentenschaft beleidigt werden. Frau Rohwedder hat zu Recht gesagt, es sei eine Schamlosigkeit, was dort betrieben werde, und sie könne es nicht verstehen, daß eine Regierung so etwas auch noch unterstützt.

(Zurufe von der SPD)

Hier geht es darum, die Schuld nachher auf das Gericht abzuschieben und sich die Hände in Unschuld waschen zu können. Es ist meiner Meinung nach nicht der richtige Weg - das kann man nicht machen, nur um jemandem einen Gefallen zu tun -,

(Dietrich Kessel [SPD]: Frau Vorsitzende, wollen Sie nicht einmal eingreifen?)

ganz bewußt darauf hinzuwirken und zu sagen: Wir schieben die Schuld auf die Gerichte ab, wie es bisher auch gemacht wird. Man beschuldigt das Oberverwaltungsgericht, anstatt sich einmal darüber Gedanken zu machen, was die Rechte von Studenten sind, und statt seitens der Regierung die Rechte zu verteidigen. Damit will ich erst einmal meine Anmerkungen abschließen.

Vorsitzende Ingrid Fitzek: Nach diesen Statements kommen wir jetzt zur ersten Frageunde. Ich bitte um Wortmeldungen! - Herr Kuhmichel.

Manfred Kuhmichel (CDU): Wir haben diese Anhörung beantragt. Insofern sind wir natürlich sehr wißbegierig. Das bezieht sich eben auch auf die Nachfragen. Und daher möchte ich einige Fragen stellen.

Ich habe an Herrn Denninger eine Frage, an Herrn Krüger drei Fragen, an Herrn Röger vier und an Herrn Grüneberg drei - damit man sich darauf einstellen kann. Dabei wiederholt sich die eine oder andere Frage, weil sie gleich an mehrere Personen gestellt wird.

Der Gesetzentwurf macht ja eigentlich nur Sinn, wenn er in der Lage ist, den sicherlich von allen heißersehnten Frieden an den Universitäten zu stiften, d. h. also sicherzustellen, daß es künftig keine oder weniger Klagen gibt, daß dieser "Kleinkram", wie Ministerin Brunn sagt, endlich einmal aufhört.

Und das ist der Anspruch, den meine Fraktion und ich an ein solches Gesetzeswerk stellen. Ist es wirklich in der Lage, das, was bisher erfolgreich beklagt worden ist, eben nicht mehr anhängig zu machen wie z. B. - ich mache es nur ganz kurz und cursorisch - Uni Münster: RAF-Verharmlosung, PKK, internationale Politik; Uni Bonn: Anti-Atom-, Anti-Amerikanismus- und Anti-Bundeswehr-Aktion - im Detail wird ja alles noch aufgelistet -; Wuppertal: Bundeswehrverunglimpfung, Anti-Castor-Veranstaltungen usw.?

Wenn also künftighin Vertreter der ASten solche Aktionen planen und durchführen, ist die Frage, ob vor dem Hintergrund dieser Gesetzesnovelle künftig keine gerichtlichen Ausein-

andersetzungen mehr zu erwarten sind - weder verwaltungsgerichtlich noch verfassungsgerichtlich -, es also Ruhe herrscht, es diesen Ärger einfach nicht mehr gibt. Nur das wäre ja Sinn einer solchen Novelle. So habe ich das auch bei der Einbringung im Landtag verstanden.

(Dietrich Kessel [SPD]: Falsch verstanden!)

Diese erste Frage geht sowohl an Herrn Denninger als auch an Herrn Krüger und an Herrn Röger.

An Herrn Krüger möchte ich folgende Frage zusätzlich richten. Professor Denninger kommt in seinem Gutachten vom April 1996, das wir ja alle kennen - er hat ja schon öfter zu dem Thema gearbeitet - auf Seite 34 ff. zu dem Ergebnis, daß selbst die objektiv rechtswidrige Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats durch die Studentenschaft die Mitglieder der Studentenschaft, die Studenten, nicht in ihren subjektiven Rechten verletze. Mit anderen Worten: Es gebe, so Denninger, kein subjektiv einklagbares Recht darauf, daß z. B. AStA-Mitglieder sich rechtmäßig verhielten. Habe ich Sie richtig zitiert, Herr Denninger? - Dann möchte ich Herrn Krüger fragen, ob diese Auffassung nach seiner rechtlichen Beurteilung zutreffend ist und sie etwas an der rechtlichen Bewertung des hier diskutierten Gesetzentwurfes ändern würde. Diese Frage geht auch an Herrn Röger.

Dann eine weitere Frage an Herrn Krüger: Was würde Ihrer Meinung nach passieren, wenn die Änderung des Gesetzentwurfes für verfassungswidrig erklärt wird? Kann das dann so weitergehen? Was wären die Konsequenzen? Das ist ja alles nicht auszuschließen, denn die Ankündigungen liegen ja vor.

Ich komme zu Herrn Röger. Erstens: Wenn, wie von Ihnen auf Seite 4 ff. dargestellt, die von der Regelung primär betroffenen Bediensteten - Sie haben es eben schon einmal kurz angesprochen, aber wir müßten noch einmal nachlegen - der Hochschulen per se schon aufgrund ihrer dienstrechtlichen Treuepflicht schon auf eine aktive Umsetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet sind, welche eigenständige Bedeutung kann dann § 3 Abs. 1 Satz 2 überhaupt noch haben?

Eine zweite Frage: Nach der von Ihnen vorgeschlagenen Neuformulierung des § 3 Abs. 1 Satz 5 und § 3 Abs. 1 Satz 4 Fachhochschulgesetz - Seite 11 in Ihrer Ausarbeitung - ist die Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung - das ist, glaube ich, ein sehr wichtiger Punkt in diesem Gesetzesvorhaben - nur im Hinblick auf verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter zulässig. Sie erwähnen dann die Rechtsgüter Menschenwürde, Leben und Gesundheit. Ist diese Aufzählung abschließend, oder müßte man da noch ergänzend etwas ausführen?

Und die letzte Frage an Sie, Herr Röger: Gibt es neben den verfassungsrechtlichen noch weitere Gründe, die gegen die Zulässigkeit eines allgemeinpolitischen Mandats sprechen?

Abschließend die Fragen an Herrn Grüneberg: Herr Grüneberg, die Landesregierung und die Koalition behaupten, daß die meisten der Gerichtsverfahren von den Studentenschaften gewonnen wurden. Das ist wohl auch zahlenmäßig der Fall, wenn ich das richtig weiß. Dies würde allerdings zeigen, daß es doch wohl meistens um Grenzfälle beziehungsweise doch um ungerechtfertigte Anschuldigungen gegen die ASten geht.

Zweite Frage: Ist es wirklich überzogen, wenn man gleich wegen jeder Äußerung - also wegen jeden "Kleinkrams", so wie Brunn sagt - der Studentenschaft vor Gericht zieht? Muß es unbedingt Aufgabe der Gerichte sein - das war auch Diskussionsgegenstand im Plenum - festzulegen, was eine Studentenschaft sagt oder was sie nicht sagt?

Drittens - die Frage hatte ich auch schon an Herrn Krüger gerichtet, aber von Ihnen möchte ich auch eine Antwort -: Wie wird Ihrer Meinung nach, wenn die Änderung des Gesetzentwurfes für verfassungswidrig erklärt wird, das weitere Vorgehen sein? - Ich bedanke mich.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE): Zum einen möchte ich sagen, daß ich es bei Anhörungen sonst gewohnt bin, daß Sachverständige die Abgeordneten beraten und sich mit politischen Äußerungen über die Landesregierung zurückhalten. Etwas anderes wäre mir eigentlich neu. Doch manche Dinge kann man ja auch anders machen,

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Genau!)

aber die Frage ist, ob man sie anders machen muß.

Ich bin, was Kollege Kuhmichel gerade zur Zukunft gesagt hat, bei der ADH eher der Überzeugung, daß sie sich mit sich befaßt und überlegt, wer jetzt wen ausschließt, als sich mit den allgemeinpolitischen Fragen zu beschäftigen. Das sollte an der Stelle auch noch einmal für das Protokoll festgehalten werden.

Ich möchte gern Herrn Professor Denninger bitten, insbesondere auf die Frage der Forschungsfolgenabschätzung einzugehen. Vielleicht können die anderen Sachverständigen davon noch profitieren.

Prof. Dr. Erhard Denninger (Frankfurt): Ich darf zunächst auf die Frage von Herrn Abgeordneten Kuhmichel eingehen und muß rundheraus sagen: Natürlich kann dieses Gesetz keine Garantie dafür geben, daß es in Zukunft vor Gericht keine Streitigkeiten mehr geben kann. Meines Wissens könnte aber auch niemand mit Gründen eine solche Behauptung aufstellen. Denn wie will man voraussehen, ob jemand eine Klage anstrengt oder auch nicht? Natürlich kann die Häufigkeit von Klagen durch eine gefestigte Rechtsprechung beeinflußt werden. Wenn etwa ein Anwalt, der nach unserer Rechtsordnung ein Rechtspflegeorgan ist, seinem Mandanten sagen kann, wir haben hier eine gefestigte Rechtsprechung in der und der Richtung, und es hat keinen Sinn, daß Du hier anfängst zu klagen, dann wird das manchen potentiellen Kläger vielleicht abschrecken. Aber eine Sicherheit, eine Garantie kann man dafür nicht geben, und ich glaube auch nicht, daß ein verantwortungsbewußter Gesetzgeber so etwas als Begründung in sein Gesetzgebungswerk hineinschreiben wollte. Das mal vorweg.

Alles übrige ist Spekulation auf die Zukunft, und da muß man sich dann fragen, welche Anhaltspunkte der Text bietet. Schafft er neue Unklarheiten, oder schafft er Klarheiten? Und das ist ja wohl auch der Hintergrund Ihrer Frage. Da meine ich, daß dieser Text durch die längere Fassung, durch die Darstellung dessen, was hier gemeint ist, durchaus in der Lage sein kann, eine künftige Rechtsprechung zu beeinflussen. Es wäre schlimm, wenn es anders

wäre; denn die Richter sind ja dem Gesetz unterworfen oder sollten es wenigstens sein. Auch die Verfassungsrichter einschließlich der Staatsgerichtshöfe der Länder sind jeweils an das Verfassungsrecht gebunden. Also, hier muß man sehen, daß der Gesetzgeber etwa mit der Aufteilung von Verlautbarungen und allgemeiner Veröffentlichung sowie Diskussion, dieses Zwei-Ebenen-Modell, doch eine Möglichkeit geschaffen hat, schon einmal verschiedene Dinge abzuschichten. Wenn es eine heftige Diskussion über Anti-Castor-Aktionen oder etwas derartiges gibt, dann muß man sich fragen: Ist das jetzt Teil des allgemeinen Diskussionsprozesses, der zulässig ist? Dann hat das keinerlei Beschlußwirkung und kann auch niemanden in seiner Rechtsposition irgendwie angreifen. Das ist eben Teil der allgemeinen Meinungsauseinandersetzung. Wenn daraus irgendeine offizielle Stellungnahme, eine Verlautbarung wird, dann stellt sich das Problem: Ist das noch vom Rahmen der Wissenschaftspolitik, vom Rahmen der Umweltpolitik, der Energiepolitik und ähnlichem, womit sich die Studentenschaft in Zukunft beschäftigen darf, gedeckt oder nicht? Ich glaube schon, daß mancher Richter dankbar sein wird, eine solche Konkretisierung an die Hand zu bekommen.

Man darf auch nicht übersehen, daß der Vorschlag davon spricht, daß bei Veröffentlichung der Verfasser oder der Verfasserin jeweils zu benennen sind. Das heißt, wer eine pointierte Meinung äußert, soll auch dafür geradestehen. Auch das wird die Auseinandersetzung, wenn schon nicht versachlichen, dann jedenfalls in der Weise klären, daß man jeweils weiß, mit wem man es zu tun hat.

Dahinter steht eigentlich Ihre zweite Frage, die Sie nicht an mich, sondern an Herrn Krüger oder an Herrn Röger gerichtet haben. Vielleicht gestatten Sie trotzdem, daß ich ganz kurz darauf eingehe, nämlich auf die Frage, wie es sich damit verhalten könne, daß zwar eine objektive Rechtsverletzung, eine Überschreitung der Kompetenzen der Körperschaft und ihrer Organe anzunehmen ist, ohne daß eine subjektive Rechtsverletzung stattfindet. Das ist ja nun ein allgemeines Phänomen. Nicht jede objektive Rechtsverletzung entspricht jeweils einer subjektiven Rechtsverletzung. Das ist ein alter Hut; darauf brauche ich nicht weiter einzugehen.

Der AStA ist ein Organ einer Körperschaft mit, wie Herr Krüger ganz richtig gesagt hat - das unterstreiche ich völlig -, Kompetenzen. Aber zu seinen Kompetenzen gehört das Stellungnehmen. Der Inhalt seiner Kompetenzen und seiner Ausübung von Kompetenzen sind Stellungnahmen. Was denn sonst! Die ASten können ja nicht irgendwie Kunstwerke aufführen oder gar mit Waffengewalt auftreten oder sonst etwas; ihre Tätigkeit erschöpft sich im wesentlichen im Stellungnehmen. Das ist ihre Tätigkeit. Da brauchen sie gar nicht zu fragen - ich meine, das ist das Mißverständnis, das hier immer obwaltet -, ob das Grundrechtsausübung ist oder nicht. Das ist eine zweite Frage. Darüber kann man dogmatisch lange streiten. Faktum ist zunächst, daß sie Meinungen abgeben.

Und dann ist die Frage: Sind andere von diesen Meinungsäußerungen in ihren Rechten betroffen. Das ist eine Frage der Zurechnung. Ich bin, Herr Abgeordneter, mit meiner Auffassung, daß hier nicht jede Meinungsäußerung jedem einzelnen Studenten zugerechnet wird, durchaus nicht allein. Es gibt andere Stimmen in der Literatur - das ist nicht einmal auf meinem "Mist" gewachsen -, die das genauso sehen. Man vergleiche das etwa mit anderen Verwaltungskörperschaften. Ich nehme immer das Beispiel: In einer politischen Gemeinde, in einer Ortsgemeinde gibt auch der Bürgermeister irgendwelche Erklärungen zu

irgend etwas ab. Davon brauche ich mich überhaupt nicht betroffen zu fühlen; denn der erklärt etwas für die juristische Person Gemeinde X. Genauso erklärt der AStA zunächst einmal etwas für die juristische Person Teilkörperschaft Studentenschaft Y. Deswegen ist wirklich die Frage Verletzung objektiven Rechts/Verletzung subjektiven Rechts zu trennen. Das zeigt sich deutlich, wenn es nicht mehr um Meinungsäußerungen, sondern etwa um Eigentumsverletzungen geht. Wenn etwa der AStA schlecht wirtschaftet oder verfassungswidrige Vereine, Gruppierungen, finanziert, also mit dem Geld rechtswidrig umgeht, das ihm anvertraut ist, sind nicht deshalb die einzelnen Studenten in ihrem Eigentum betroffen. Ich glaube, da kann man es deutlicher machen.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Die finanzieren das doch! - Claudia Nell-Paul [SPD]: Wir finanzieren mit Steuern auch alles, was die Bundesregierung anstellt! - Manfred Kuhmichel [CDU]: Sie haben schon einmal etwas Besseres gesagt!)

Prof. Dr. Hartmut Krüger (Köln): Zunächst zur Klagemöglichkeit. Da kann ich mich Herrn Kollegen Denninger anschließen. Klagen wird es nach wie vor geben, wenn etwas auf verfassungsrechtlicher Grundlage als Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 angesehen, also rechtswidrig vorgegangen wird. Zudem sind ja die Anforderungen an eine Klage nicht sehr hoch. Es geht da die Möglichkeitstheorie. Danach ist die Klage praktisch zulässig, wenn schon die Möglichkeit besteht, was vielleicht objektiv gar nicht der Fall sein muß. Also, da sind wir uns einig.

Dann zur Frage, ob objektiv rechtswidrige Maßnahmen der Studentenschaft ein einzelnes Mitglied in seinen Rechten verletzen. In der Tat ist es in der Rechtswissenschaft häufiger eine Frage, ob objektive Rechtsverletzungen subjektiv zugerechnet werden. Das gibt es im Amtshaftungsrecht und in vielen anderen Bereichen. Trotzdem würde ich sagen, wenn massive rechtswidrige Maßnahmen getätigt werden, daß dann der einzelne Student, wenn Sie so wollen, als Organ, nämlich als einzelnes Mitglied Unterlassungsklage oder vielleicht auch eine Verpflichtungsklage gegenüber der Instanz, die die Rechtsaufsicht führt, erheben kann, daß da eingeschritten wird, weil es eben in seinen Rechten verletzt ist, wenn eben praktisch für dieses Mitglied solche objektiv rechtswidrigen Dinge geschehen.

Dann wurde noch gefragt, was geschehe, wenn das Gesetz verfassungswidrig sei. Dann ist es nichtig, und dann muß sich die Landesregierung etwas anderes einfallen lassen. Wenn da bestimmte einzelne Paragraphen für nichtig erklärt werden, dann muß die Landesregierung aufgrund dieses Torsos weiterverfahren und dann wäre eben ein neues Gesetz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts erforderlich.

Dr. Ralf Röger (Köln): Zur ersten Frage kann man natürlich etwas provokant formulieren: Rechtssicherheit auf einfach gesetzlicher Ebene - Professor Krüger hat zu Recht auf die Unterscheidung hingewiesen - kann man auch dadurch erlangen, daß man ein Gesetz schafft, das alles erlaubt. Dann ist Rechtssicherheit auf dieser Ebene eingetreten, sicherlich, nur muß sich das einfache Recht an den Grenzen der Verfassung halten, also verschiebt sich die

ganze Problematik um eine Ebene nach oben, so daß im Ergebnis Rechtsfrieden nicht eintreten wird.

Ich habe es kurz angedeutet: Wir haben drei grundsätzliche Möglichkeiten, wie aus diesem Gesetz Klageverfahren werden können. Die erste Möglichkeit ist die ganz normale wie bisher. Wir haben ein ganz einfaches Gesetz. Ein Student fühlt sich durch eine AStA-Tätigkeit in seiner Rechtsposition betroffen. Er zieht vor das zuständige Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht wird feststellen, daß, wenn das neue Universitätsgesetz gilt, die Einzelfallmaßnahme des AStA rechtmäßig gleich vereinbar mit dem UG wäre. Das Verwaltungsgericht wird aber an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aus den von mir umfassend in der Stellungnahme dargelegten Gründen Zweifel haben und wird die ganze Sache dann im Wege der sogenannten konkreten Normenkontrolle dem Verfassungsgericht vorlegen.

Zweite Möglichkeit: Der Student geht nicht erst vor das Verwaltungsgericht, sondern er fühlt sich in seiner Rechtsposition schon durch die Möglichkeit, die das Gesetz eröffnet, betroffen, und er erhebt Verfassungsbeschwerde. Ich will jetzt nicht zu sehr ausführen, ob es dann möglicherweise bei der Zulässigkeit noch ein wenig zu tricksen gäbe. Ich gehe davon aus, es ließe sich machen, aber auf jeden Fall funktioniert der erste Weg. Der zweite Weg - Verfassungsbeschwerde - könnte nach meinem Dafürhalten auch gehen, dann wäre man direkt beim Verfassungsgericht.

Dritte Möglichkeit: Der Verfassungsgerichtshof NW wird damit befaßt, weil ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Gesetz nicht für verfassungsgemäß hält und es im Wege der sogenannten abstrakten Normenkontrolle vorlegt.

Wenn man den letztgenannten Weg einmal ausnimmt, sind die beiden erstgenannten ausreichend, um auch noch eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeit prognostizieren zu können, die sich dann eben nicht mehr mit der Frage befassen, ob der AStA das im Rahmen dessen, was das UG vorgibt, durfte, sondern vielmehr mit der Frage, ob der AStA das im Rahmen des UG durfte, obwohl verfassungsrechtliche Positionen dagegen sprechen.

Wenn Professor Denninger sagt, man wisse naturgemäß nicht, ob Klagen zustande kämen, man könne das nicht voraussehen und wie um alles in der Welt man das vorhersehen solle, kann ich dazu nur sagen: Die einfachste Art Verfassungsklagen zu verhindern - und das ist auch gut vorhersehbar - ist die, verfassungsmäßige Gesetze zu machen. Dann hat man da relativ schnell den Wind aus den Segeln genommen. Von daher kann man daran doch noch ein bißchen tun.

Zur von Professor Denninger angesprochenen Unterscheidung zwischen der Verlautbarung und der Diskussion, daß das den Richtern ein gewisses Maß an Rechtssicherheit gäbe, habe ich gewisse Zweifel; denn die Regelung in § 71 Abs. 2 Satz 3 und 4 - "Diskussion und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 2 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen" - ist zwar gut gemeint, die Frage ist nur, wie ich inhaltlich eine Verlautbarung offiziell von Diskussion/Veröffentlichung abgrenze.

(Zuruf)

- Es kommt auf den Inhalt an, nicht auf das Etikett; das sollten Sie im Zivilrecht auch einmal gehört haben. Das ist ein Grundsatz im deutschen Recht.

(Vereinzelt Heiterkeit - Zurufe)

- Dann erkläre ich es Ihnen gerne; deshalb bin ich ja hier.

(Dietrich Kessel [SPD]: Nein, deshalb sind Sie nicht hier! Da verwechseln Sie etwas!)

- Wieso?

(Dr. Katrin Grüber [GRÜNE]: Das erklären wir Ihnen später! - Vereinzelt Heiterkeit)

Es geht um die Darstellung der rechtlichen Situation. Die Frage, wie man ein Gesetz auslegt, denke ich, hängt nicht von dem Etikett ab, das auf dem Gesetz steht, ob es nun allgemeinpolitisches oder sonstiges Mandat heißt, sondern es hängt vom Inhalt der Regelung ab. Ob jetzt Verlautbarung oder Diskussionsbeitrag darüber steht, spielt keine Rolle; ich denke, man kann es inhaltlich deshalb nicht oder jedenfalls nicht mit einem gewissen Maß an Sicherheit - denn darauf kommt es ja an - auseinanderhalten. Wenn Studentenschaften die Möglichkeiten haben, Diskussion und Veröffentlichungen zu fördern, dann werden sie das ja nicht abstrakt tun, indem sie selber nicht diskutieren, nicht veröffentlichen und nur ein Forum anbieten, sondern sie müssen ja auch in den entsprechenden Organen Positionen beziehen, so daß sich meines Erachtens da keine Trennung herbeiführen läßt. Also der Rechtsfriede wird meines Erachtens nicht eintreten.

Zur Frage 2 von Herrn Kuhmichel: objektive Rechtsverletzung/subjektive Rechtsverletzung.
- Diese Unterscheidung und die Schwierigkeiten, von dem einen auf das andere schließen zu können oder auch nicht, sind in der Tat nichts sonderlich Neues. Man muß hier meines Erachtens Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes etwas genauer unter die Lupe nehmen. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz gibt - das ist von der Verfassungsrechtsprechung anerkannt - jedem einzelnen das Recht auf Freiheit vor öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden. Das ist der erste Schritt. Ich habe einen grundrechtlich geschützten Anspruch darauf, nicht irgendwo zwangsinkorporiert zu werden, wo ich nicht hinein möchte.

Jetzt gibt es die Möglichkeit, gegen diesen Verfassungsgrundsatz aus anderen, ebenfalls mit hohem rechtlichen Rang ausgestatteten Gründen zu verstoßen. Bei der Körperschaft Studentenschaft wird es von der Rechtsprechung akzeptiert. Es gäbe diesen Grund eben darin, weil gleichgerichtete gruppenspezifische Interessen aller Studierenden wahrzunehmen sind und weil man durch die Schaffung der Zwangskörperschaft Studentenschaft hier eine Kanalisation betreibt, die der Wahrnehmung dieser Interessen förderlich ist.

Genau in dieser Ausnahmerechtfertigung des Verstoßes gegen Art. 2 liegt aber auch automatisch die Grenze für die Berechtigung der Studentenschaft. Sie ist trotz Art. 2 Abs. 1 nur aus den gruppenspezifischen gleichgerichteten studentischen Interessen begründbar und verliert damit ihre Berechtigung, wenn sie gruppenunspezifische, nicht mehr gleichgerichtete Interessen wahrnimmt. Auch da gibt es einige Entscheidungen, die ich ausreichend dargestellt habe und aus denen hervorgeht: Nicht mehr gleichgerichtet ist es dort, wo es um allgemeine Politik geht, weil man da den Studenten als demokratischen Bürger betrachten muß, der nicht in eine Richtung läuft, sondern der unterschiedliche Auffassungen hat. Student A und Student B haben im Zweifel verschiedene politische Ansichten, wenn es nicht mehr darum geht, gruppenspezifische Hochschulinteressen wahrzunehmen wie Verbesserung

der Ausbildungs- und Lehrbedingungen. Und die Tatsache, daß die gesamten Verfahren, die hier angeführt werden, in der Regel ja nicht die böse Aufsicht gegen die Studentenschaft betreffen, sondern den Kommilitonen A gegen den Kommilitonen B vom AStA, zeigt, daß hier die allgemeine, nicht mehr hochschulspezifische Politik offensichtlich tatsächlich zu verschiedenen rechtlichen Auffassungen verleitet.

Deshalb muß man in Art. 2 Abs. 1 zweistufig vorgehen, nämlich erst einmal Freiheit vor Zwangskorporation. Wenn das aber ausnahmsweise nicht mehr möglich ist, weil ein gleichgerichtetes Interesse diese Korporation verlangt, dann bleibt zumindest noch soviel von Art. 2 übrig - Verfassungseffektivität -, daß der Student in Art. 2 Abs. 1 ein normiertes Recht darauf hat, daß diese Zwangskorporation - in diesem Fall die Studentenschaft - nicht über ihre Kompetenzen hinausgeht.

Das spielt allerdings für die Bewertung des Gesetzentwurfes insofern nur eine zweite Rolle, als daß die Problematik relevanter wäre, wenn es um eine Einzelfallmaßnahme des AStA geht. Hier geht es um ein Gesetzesvorhaben. Gesetze müssen verhältnismäßig sein. Und wenn jetzt schon der Gesetzgeber erlaubt, daß man über die gruppenspezifischen Interessen hinausgeht, dann wäre das schon von vornherein ein Verstoß gegen das auch bei Art. 2 Abs. 1 und seiner Einschränkung zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgebot. Das ist eine verfassungsrechtliche Feinheit - das braucht man jetzt nicht weiter auszuführen -; insofern ist das Ganze hier auch nicht von so großer Bedeutung.

Zur Frage 3 von Herrn Kuhmichel: Die Bediensteten sind nach meinem Dafürhalten, wie ich es auch dargestellt habe, per se verpflichtet, sich an der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zu orientieren, wie es in § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E eingeführt werden soll. Wo bleibt die eigenständige Bedeutung der Norm? Nach meinem Dafürhalten bleibt die eigenständige Bedeutung dann nur noch dort, wo nicht von vornherein aus öffentlichem Dienstrecht heraus diese Einbindung gegeben ist: bei den Nicht-Beamten, bei den Nicht-Angestellten im öffentlichen Dienst, bei denjenigen an einer Universität als Mitglieder tätigen Personen, die keinem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis besonderer Art unterliegen. Und das sind die Studenten.

Wenn der Gesetzentwurf so in Kraft tritt, kann man aus § 3 Abs. 1 Satz 2 auch die Studentenschaft auf die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen berufen. Auch die Studentenschaft ist dann verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit nicht nur die Verfassung zu achten im Sinne von "ich verstoße nicht dagegen", sondern zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Wenn man sich einmal einige Beispiele durch den Kopf gehen läßt, was das für eine praktische Bedeutung hätte, könnte man sich überlegen: Die Studentenschaft darf dann in außenpolitischen Fragen, beispielsweise zur Gestaltung der Kurdenproblematik, nicht mehr Stellung nehmen. Das darf sie wegen Verstoßes gegen das allgemeinpolitische Mandat, gegen § 41 HRG, auch jetzt nicht. Zusätzlich hätte sie noch einen weiteren Rechtsverstoß, nämlich den Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 71, der sie auch auf die Hochschulaufgaben verpflichtet; denn außenpolitische Dinge sind Angelegenheit der Bundesregierung. Das ist eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung nach Art. 32 des Grundgesetzes. Kritik an der Wehrpflicht wäre auch jetzt Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2; denn Art. 12 a des Grundgesetzes ist eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung für die Wehrpflicht.

Das mag als Beispiel dafür genügen, daß man hier möglicherweise entgegen der Intention des Gesetzgebers die Studentenschaften enger anbindet, als es bisher der Fall war. Keine verfassungsfeindlichen Äußerungen - das war klar -, aber jetzt ist die Studentenschaft auch zusätzlich in der Situation, aktiv die Verwirklichung der Verfassungswerte mitzutragen.

Dann zur Frage 4: Die Menschenwürde allein als Konkretisierung der Forschungsfolgenverantwortung in § 3 Satz 5, oder kann noch irgend etwas dazukommen? Ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme breiter dargestellt. Es geht darum, daß verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter nur als Einschränkung der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit in Betracht kommen. Also können auch andere verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter hier exemplarisch angeführt werden: Menschenwürde, Leben und Gesundheit. Man könnte allerdings beispielsweise auch noch die natürlichen Lebensgrundlagen einführen; denn auch die natürlichen Lebensgrundlagen - das wurde auch schon dargestellt - sind verfassungsrechtlich geschützt. Insofern könnte diese Norm noch ergänzt werden.

Die letzte und fünfte Frage richtete sich dahin gehend, ob außer den doch recht breit dargestellten Verfassungsrechtsverstößen auch noch andere Gründe gegen den Gesetzentwurf sprechen. Selbstverständlich - das wurde ein wenig ausgeblendet - ist § 41 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes zu nennen. In ihm ist der Begriff "hochschulpolitischer Belang" ausdrücklich enthalten. Art. 31 des Grundgesetzes bestimmt den Vorrang von Bundesrecht vor Landesrecht, d. h., die gesamten Überlegungen zu den rechtlichen Schwierigkeiten, die wir bisher angestellt haben, würden sich auch noch einmal zusätzlich aus einem Verstoß gegen § 41 HRG begründen lassen. Ich habe aber bewußt darauf verzichtet, das in den Vordergrund zu stellen, weil das politisch automatisch zu der Problematik führen könnte, daß man dann sagt: Na, gut, dann müssen wir halt den Bund dazu bringen, sein HRG zu ändern. Um da den Wind quasi von vornherin gar nicht in die Segel kommen zu lassen, kann man sagen: Die Verfassung ist das Entscheidende; denn die steht selbstverständlich auch noch über dem Hochschulrahmengesetz.

Eine letzte Bemerkung noch zu der Äußerungen der Abgeordneten zur Rechten, wir finanzierten ja eh alles durch Steuern. Da wird natürlich ein grundlegendes Mißverständnis deutlich. Selbstverständlich finanzieren wir auf Bundes- und Landesebene alles durch unsere Steuern. Das kann aber kein Grund dafür sein, daß die Finanzierung von Studentenschaftsbeiträgen für die Studentenschaften in irgendeiner Weise gerechtfertigt sei; denn der Bundesrepublik oder dem Bundesland, dem man angehört, kommt eine Allkompetenz zu, aufgeteilt nach Ressorts, und für die Studentenschaft trifft das gerade nicht zu. Deshalb ist dieser Vergleich von vornherein nicht haltbar.

Christoph Grüneberg (ADH): Zu der ersten Frage von Herrn Kuhmichel, daß dieser Gesetzentwurf auch deswegen vorgelegt werde, weil die meisten Verfahren - das wären ja alles Niggeligkeiten - von den Studenten auch verloren würden. Von daher müßte man auch eine klare Regelung schaffen, daß sich nicht mehr jeder Student berufen fühlt, Klage zu erheben. Daß das nicht dazu beiträgt, habe ich schon gesagt.

Aber noch einmal zu der Frage, wie es mit den gewonnenen und verlorenen Verfahren aussieht. Dazu muß man einmal festhalten, daß es sich hier nicht um ein Fußballspiel

handelt, bei dem man 10 : 5 gewinnen kann, sondern um Rechtsstreitigkeiten. Da gibt es also durchaus Abstufungen. Und dazu muß man festhalten, daß auf die Frage, ob der Studentenschaft ein allgemeinpolitisches Mandat zusteht und ob Studentenschaften in Nordrhein-Westfalen dagegen verstoßen haben, bei allen drei Verfahren, die in den letzten Jahren anhängig waren, ganz klar geantwortet wurde, daß die Studentenschaft keine solche Kompetenz hat. Die Verfahren, die verloren wurden, zeigen auch ein wenig die Rechtsunsicherheit, die leider durch dieses Gesetz auch nicht gelöst wird. Das sind alles Verfahren im Rahmen der einstweiligen Anordnung gewesen, bei denen die Richter zum größten Teil gesagt haben, daß sich das eben in so einem einstweiligen Eilverfahren nicht beantworten läßt. Deswegen wird im Zweifel zu Lasten der klagenden Studenten entschieden und zugunsten der Studentenschaften, was aber eben darin liegt, daß es sich um Eilverfahren handelt. Die Fragen, die dort behandelt wurden, werden sich in Hauptsacheverfahren, die über Jahre laufen und wo man dann schon fast in Rente ist, sicherlich noch einmal stellen.

Zur zweiten Frage, ob es nicht überzogen wäre, daß man wegen jeder Äußerung direkt vor Gericht geht und man deswegen unbedingt die Richter andauernd bemühen muß, diese Abgrenzung, die im Gesetz nicht vorgenommen werden, zumindest nach Ansicht verschiedener Gruppierungen, vorzunehmen. Dazu läßt sich feststellen, daß es im Moment leider keine andere Möglichkeit gibt.

Natürlich gibt es gegenwärtig durch Gesetz sogar eine zweistufige Rechtsaufsicht, einmal durch die Rektorate und dann durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Zu diesen Gerichtsverfahren ist es auch nur deshalb gekommen, weil diese Rechtsaufsicht eben nicht funktioniert hat.

Ich kann das konkret daran belegen, daß im Vorfeld des Wuppertaler Verfahrens, das hier auch schon angeführt wurde, das Rektorat die Studenten sogar ausdrücklich aufgefordert hat zu klagen, indem es gesagt hat: Wir wollen uns nicht in existentielle Fragen der Studentenschaft einmischen. Man sieht also, diese Rechtsaufsicht funktioniert nicht, und das Ministerium sagt sogar, alles das, was die Studentenschaften machen, wäre gar nicht so schlimm. Von daher konnte man also auch keine Hilfe erwarten. Insofern stellt sich vielmehr die Frage, ob man sich nicht eher mit einem Gesetzentwurf beschäftigen sollte, der eine solche Rechtsaufsicht stärkt, als daß man eben andersherum sagt: Wenn es dort Klagen von Studenten gibt, dann müssen wir das Recht eben so ändern, daß diese Klagen nicht mehr vorkommen, es also dann erlaubt werden soll.

Zur dritten Frage, was passieren würde, wenn der Gesetzentwurf vor dem Verfassungsgericht verhandelt wird. Ich bin mir relativ sicher, daß es dort entweder für verfassungswidrig erklärt beziehungsweise - das ist die zweite Möglichkeit - dahin gehend interpretiert wird, daß darin kein allgemeinpolitisches Mandat enthalten sei. Aber es gibt ja deutliche Signale, daß es doch so gemeint ist. Ich habe das in der Stellungnahme auch so ausgeführt. Es wird ja so interpretiert, als wäre es ein allgemeinpolitisches Mandat. In den laufenden Verfahren wird mit diesem Hinweis, man dürfte das demnächst ja alles, versucht, die laufenden Verfahren vor den Gerichten zu beeinflussen.

Die Frage, was danach passiert, ist allerdings die entscheidende Frage. Und da könnte es eine Entwicklung geben, die auf Verfassungsebene und auch für die Landesregierung und für das Land Nordrhein-Westfalen bedeutend sein könnte. Wenn im Ergebnis kein all-

gemeinpolitisches Mandat eingeräumt wird, sich also an den derzeitigen Verhältnissen nichts ändert, die Studentenschaften also so lustig weitermachen wie bisher und Studenten dagegen klagen müssen - das geschieht schon seit 30 Jahren immer wieder, auch in Nordrhein-Westfalen -, und es nun möglich ist, daß durch Gerichtsentscheidungen wie schon seit 30 Jahren festgestellt wird, daß es kein allgemeinpolitisches Mandat gibt, dann stellt sich allerdings die Frage, ob für die Studentenschaften überhaupt noch Art. 20 des Grundgesetzes gewährleistet ist, ob dort also Rechtsstaatlichkeit herrscht.

Es gibt schwerwiegende Bedenken dagegen, daß diese Rechtsstaatlichkeit derzeit noch gegeben ist. Und wenn sich nichts in Richtung einer positiven Einhaltung des Rechts entwickelt, dann könnte durchaus das eintreffen, was Professor Thieme 1985 einmal als Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Studentenschaft formuliert hat: Die bestehen nämlich in der zum Teil mangelnden Fähigkeit oder dem mangelnden Willen, die Regeln zu akzeptieren, die für den Rechtsstaat des Grundgesetzes unabdingbar sind. Dieser Tatbestand liegt dann vor, wenn es zu massiver Verletzung demokratischer Wahlrechtsregelungen oder zur Mißachtung gerichtlicher Entscheidungen kommt. Soweit dieser Tatbestand zutrifft und auch durch eine hinreichend intensive Aufsichtspraxis nicht zu beseitigen ist, wird die Institution der Studentenschaft selbst verfassungswidrig.

Ich kann nur sagen, wenn der Gesetzentwurf nicht in die Richtung gehen wird, daß sich etwas im Positiven ändert, also für eine Einhaltung des Rechtes gesorgt wird, dann ist der nächste Schritt ganz klar. Dann muß die Frage gestellt werden: Ist die Studentenschaft an sich in dem Sinne noch verfassungsgerecht, wenn eben die Verfassung, das Grundgesetz, nicht mehr dauerhaft durchgesetzt werden kann, also die Studentenschaft in sich selbst durch diesen Gesetzentwurf, der hier vorliegt, gefährdet ist?

Prof. Dr. Erhard Denninger (Frankfurt): Ich darf zur Frage von Frau Grüber relativ kurz antworten. Wenn man das Thema erschöpfend erörtern wollte, bräuchte man allein dafür zwei Tage; denn es handelt sich in der Tat um einen ganz zentralen Thema des Verhältnisses von Wissenschaft zu Gesellschaft. Der hessische Landtag hat 1970, als eine ähnliche Klausel, die damals Gegenstand des Streites war, zwei volle Sitzungen, glaube ich, diesem Thema gewidmet. Das ist hier natürlich nicht möglich.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß man sich fragen sollte, wer Adressat dieser Vorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 5 ist - denn darum geht es -, welche Pflichten sich daraus herleiten lassen, und wie das realisiert werden soll. Es heißt: "Sie setzen sich ... auseinander", wenn ich dazwischen einmal alles weglasse. "Sie", das sind die Hochschulen, das sind also in der Diktion des Gesetzes nicht die einzelnen Hochschulmitglieder, die Professoren, Assistenten Studenten oder wer auch immer, sondern die Hochschulen als solche sind adressiert. Die Hochschule als solche ist zunächst einmal eine juristische Person. Gemeint sind natürlich schon irgendwelche lebendigen Menschen. Herr Krüger, Sie hatten das vorhin eingangs Ihres Statements vielleicht in einem etwas anderen Zusammenhang moniert. Sie haben gesagt, die Hochschule als solche betreibe keine Wissenschaft. Das ist natürlich völlig richtig, aber der Gesetzgeber drückt sich nun einmal so aus, daß er eine Aufgabenbeschreibung gibt, die dann einen imperativen Charakter für die Mitglieder einer solchen Körperschaft oder für die Angehörigen einer solchen Anstalt entwickeln soll. Es wird auch nichts

gesagt, wie diese Auseinandersetzung stattfinden kann und soll. Was heißt Auseinandersetzung? Gehören zu einer Auseinandersetzung mindestens zwei Leute, die sich darüber unterhalten? Reicht es aus, daß sich ein Wissenschaftler im stillen Kämmerlein wie seinerzeit Oppenheimer oder andere Leute Gedanken machen, ob die Atombombe nun entwickelt werden soll oder nicht und welche Folgen das haben kann? Das bleibt alles unklar.

Deshalb ist natürlich der juristische Gehalt einer solchen Vorschrift rein von der Semantik her äußerst gering. Und man kann sie auch anders fassen und versuchen besser zu fassen, aber man wird über dieses Problem eigentlich nie hinauskommen. Juristisch würde man das in jedem Fall als eine *lex imperfecta*, als ein unvollkommenes, auch sanktionsloses Gesetz bezeichnen. Wenn ein Wissenschaftler, ein Forscher, der irgendwelchen Mißbrauch seiner Forschungsergebnisse befürchtet und erwartet, weiter nichts unternimmt, kann ihm eigentlich auch nichts passieren. Das wird ja von ihm nicht verlangt. Es wird nicht verlangt, daß er etwa die Polizei oder wen auch immer einschaltet. Nicht einmal eine öffentliche Auseinandersetzung wird gefordert.

Der neue hessische Gesetzentwurf - Hessen ist gerade dabei, sein Universitätsgesetz, überhaupt seine Hochschulgesetze zu einem einheitlichen Hochschulgesetz zusammenzufassen - hat eine Formulierung, die ich, damit die Problematik deutlich wird, vielleicht einmal kurz nennen darf. Da ist zunächst die Pflicht aller an Forschung und Lehre Beteiligten genannt, die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mit zu bedenken. Also nicht ein Denkverbot, sondern ein nur Denkgebot! Und dann werden solche Methoden oder Ergebnisse in ihrem Fachgebiet bekannt, die die Menschenwürde, das friedliche Zusammenleben der Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen können. Dies soll dann öffentlich bekanntgemacht und innerhalb der Hochschule erörtert werden.

Hier wird also immer eine Veröffentlichungs- und Erörterungspflicht statuiert. Vielleicht kann man die Formulierung des nordrhein-westfälischen Entwurfs in diese Richtung auslegen, wenn man das Wörtchen "Sie setzen sich ... auseinander" in diesem Sinne verstehen will. Aber wie gesagt, das bleibt alles sehr vage.

Was heißt das verfassungsrechtlich? Verfassungsrechtlich bedeutet es eine gewisse Beschränkung einer absolut verstandenen Wissenschaftsfreiheit. Aber eine solche absolut verstandene Wissenschaftsfreiheit ist nicht die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes. Die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes läßt solche - wie wir sagen würden - verfassungsimmanenten Beschränkungen zum Schutze anderer wichtiger Verfassungsrechtsgüter - das ist eben auch in anderem Zusammenhang gesagt worden - zu, und unter diesem Gesichtspunkt ist das verfassungsrechtlich zu würdigen.

Ob das eine - das ist das Fazit meines Beitrages - sehr gelungene Formulierung ist, möchte ich bezweifeln, aber verfassungsrechtlich ist sie mit Sicherheit in Ordnung, also mit Sicherheit, meine ich, bedenkenfrei.

Ich darf an dieser Stelle noch einmal - vielleicht habe ich es zu Beginn nicht klar genug gesagt - deutlich sagen: Ich habe die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Entwurfes vorwärts und rückwärts gelesen und darf sagen: Sie sind weder verfassungswidrig im Hinblick auf die Landesverfassung noch verfassungswidrig im Hinblick auf das Grundgesetz. Und sie sind schon gar nicht rechtswidrig im Hinblick auf das Hochschulrahmengesetz.

(Vereinzelt Beifall)

Rudolf Henke (CDU): Ich möchte Herrn Professor Denninger und Herrn Professor Krüger fragen und einen Punkt aufgreifen, den Herr Dr. Röger angesprochen hat, nämlich die Frage der Voraussetzungen dafür, mit dem Mittel der Pflichtmitgliedschaft in eine Körperschaft oder Teilkörperschaft öffentlichen Rechts eingebunden zu werden.

Es gibt ja in der Analogie zu dem Begriff der positiven Koalitionsfreiheit auch den Begriff der negativen Koalitionsfreiheit, was besagt, daß ich nicht ohne Grund dazu gezwungen werden kann, einer Körperschaft, einer Einheit, einer Vereinigung anzugehören, ohne daß ich das im einzelnen möchte. Ich würde gern von Herrn Professor Denninger wissen, ob es aus Ihrer Sicht diese negative Koalitionsfreiheit gibt und an welchen Maßstäben Sie diese negative Koalitionsfreiheit definieren würden. Ich würde die gleiche Frage gern an Herrn Professor Krüger richten mit Bezug zu den Äußerungen, die Herr Dr. Röger eben in diesem Punkt gemacht hat.

Das Durchbrechen der negativen Koalitionsfreiheit stellt ja einen Eingriff in die Grundrechte dessen dar, der der Körperschaft angehören muß. Das kann gute Gründe haben. Ich bitte Sie dabei auch, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das, was wir in bezug auf die Studentenschaft diskutieren, in Analogie auch auf andere Körperschaften öffentlichen Rechts ausgedehnt werden kann: von den Gemeinden über die Rechtsanwaltskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Ärztekammern und der gleichen. Denn auch dort stellt sich ja die Frage, ob die Mitgliedschaft nicht einer besonderen Rechtfertigung braucht, ob also nicht eine begrenzte Kompetenzzuweisung zwingend aus dem Griff zu dem Instrument der Pflichtmitgliedschaft resultiert.

Immerhin kennt das Grundgesetz bei der Entscheidung darüber, was alles aus Steuern finanziert wird, auch eine Kompetenzzuweisung an Bund und Länder. Und es ist keineswegs so, daß jede Aktivität des Bundes aus Steuern zu finanzieren ist, jedenfalls ist das mein Eindruck.

Eine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Krüger und Herrn Grüneberg, aber auch an Herrn Dr. Röger, und ist von denen aus betrachtet, die außerhalb einer durch Pflichtmitgliedschaft konstituierten Körperschaft stehen. Wir müssen ja ein Interesse daran haben, daß die Bürger in einer demokratischen Ordnung die Chance zur chancengleichen Teilnahme am politischen Willensbildungsprozeß haben. Nun ist es ja ohne Zweifel so, daß die materiellen und organisatorischen Möglichkeiten einer Körperschaft eine besondere Möglichkeit den Mitgliedern dieser Körperschaft verschaffen, Einfluß auf den öffentlichen Diskurs zu nehmen. Ich denke, kein Mensch wäre daran interessiert, über diese Frage des Mandats überhaupt zu diskutieren, wenn nicht die Chance eines erhöhten Einflusses auf den öffentlichen Diskurs damit verbunden wäre, daß man das Instrument einer solchen Körperschaft nutzen kann, um Einfluß auf den öffentlichen Diskurs zu nehmen. Das bedeutet aber zugleich, daß diejenigen, denen das Instrument der Körperschaft zur Verfügung steht, auch die Möglichkeit haben, diesen Diskurs stärker zu beeinflussen als diejenigen, denen das Instrument nicht zur Verfügung steht, weil sie halt nicht einer solchen Körperschaft angeschlossen sind. Ich frage Sie, ob sich vor diesem Hintergrund auch die Frage einer Verletzung der Chancengleichheit im politischen Willensbildungsprozeß der Allgemeinheit

stellt, wenn eine aus bestimmten Gründen gebildete Körperschaft den Auftrag, der sich aus der Natürlichkeit ihres Zusammenschlusses ergibt, überschreitet.

Prof. Dr. Hartmut Krüger (Köln): Zunächst zur Frage Zulässigkeit der Pflichtmitgliedschaft, negative Koalitionsfreiheit. Hier sagt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, es müssen überragend wichtige Gründe des Allgemeinwohls vorhanden sein, damit eine solche Zwangsmitgliedschaft verfassungsrechtlich zulässig ist. Und daran ist natürlich nun die verfaßte Studentenschaft zu messen. Und da mag es für manche Aufgabenbereiche eine Rechtfertigung geben, für andere sicher nicht; das ist eigentlich ziemlich unumstritten. Bei solchen Bereichen wie Sportförderung und Musikförderung wird man sagen können: Dafür kann es keine Zwangsmitgliedschaft geben. Wer Sport treiben will, geht in den Sportverein, und wer Musik betreiben will, z. B. in ein Kollegium. Zu den anderen Bereichen möchte ich aber nicht ausführen, weil das sehr schwierig wäre. Also, diese Voraussetzungen müssen vorliegen.

Bei anderen Kammern, die Sie ansprachen, meinetwegen Rechtsanwaltskammer, sagt der Staat: Das sind im Grunde genommen staatliche Aufgaben wie etwa Aufsicht über die Rechtsanwälte. Wir überlassen das den Rechtsanwälten im Rahmen einer solchen Zwangskörperschaft selbst, und darüber wird eine Staatsaufsicht geführt. Man sagt bei diesem System auch: Die Leute sind fachkundig, also die besten Fachleute. Und es gibt da auch das Standesrecht oder einen gewissen Korpsgeist. Die Rechtsanwälte achten schon darauf. Dann wird das auch gut geregelt.

Ich meine, das gilt vielleicht auch noch für andere Gebilde, für die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, und was es dort noch gibt. Jedenfalls müssen diese verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgründe vorliegen, damit so eine Zwangsmitgliedschaft zulässig ist. Damit habe ich wohl die Zwangsmitgliedschaft angesprochen und vielleicht auch die Voraussetzung bei anderen Kammern.

Nun fragten Sie: Wie ist es denn mit den Rechten derjenigen, die außerhalb solch einer Zwangsmitgliedschaft stehen? Da könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, daß man auch die anderen Gruppen, die an den Universitäten vertreten sind, zu Zwangskörperschaften zusammenschließt. Das hat man wahrscheinlich deswegen nicht getan, weil man sagt: Einerseits sind die Studenten - oder sollten es jedenfalls sein - ein "flüchtiges Wesen", die sich wenige Jahre dort aufhalten oder heutzutage vielleicht auch aus der Umgebung anreisen. Und da müssen die irgendwie organisiert werden, damit sie ihre Interessen wahrnehmen können, während die Professoren bisher noch immer Beamte auf Lebenszeit sind, sich länger dort aufhalten, vielleicht weil sie Beamte und in die Institution vielleicht noch mehr eingebunden sind, und auch Möglichkeiten haben.

Dann haben Sie die interessante Frage angesprochen, wie es denn mit den politischen Einflußmöglichkeiten ist. Da wird man sicher sagen können: Es gibt nicht nur Einflußmöglichkeiten aufgrund dieser Einbindung in eine solche Zwangskörperschaft, sondern es gibt ja durchaus sehr angesehene einzelne Persönlichkeiten, die in der Politik etwa aufgrund von Sachkompetenz Einfluß haben. Oder es gibt eben auch politische Hochschulgruppen, die nun außerhalb der Zwangskörperschaften agieren. Es wäre vielleicht auch noch einmal darauf hinzuweisen, ob die politischen Parteien sich etwas Gutes damit tun, daß Sie so eine

Zwangskörperschaft bilden, oder nicht eher sagen könnten, da könnten doch die Jungsozialisten - oder wer auch immer - dieses Feld besetzen und da selbst aktive Hochschulpolitik betreiben. Ich meine, Sie alle haben als politische Parteien gewisse Schwierigkeiten, den Nachwuchs in diesem Bereich zu binden. Das kommt sicher auch dadurch.

Prof. Dr. Erhard Denninger (Frankfurt): Die Frage, die an mich gestellt wurde, betrifft die verfassungsrechtliche Problematik von Pflicht- oder Zwangsmitgliedschaften. Ich muß Herrn Krüger leider in einer Nuance, die nicht ganz unwichtig ist, insofern widersprechen, als die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Herr Krüger, für diesen Fall nicht die überragend wichtigen Gemeinwohlgründe fordert, sondern nur legitime öffentliche Zwecke. Das ergibt sich aus der Erftverband-Entscheidung im neunten Band der Entscheidungen, das ergibt sich vor allen Dingen aus der grundlegenden Entscheidung zu den saarländischen und bremischen Arbeitnehmerkammern, Band 38 - schon eine etwas ältere Entscheidung, aber das ist die letzte, die sich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier immer die Frage der Pflichtmitgliedschaft nicht als negative Koalitionsfreiheit bezeichnet, sondern auf Art. 2 rekurriert, weil sich die negative Koalitions- oder Vereinsfreiheit nur bezüglich von Vereinigungen stellt, die nicht staatlicher Art sind. Also, die Frage der negativen Koalitionsfreiheit ist z. B. die Frage, ob ich einer Gewerkschaft z. B. fernbleiben darf oder nicht. Das darf ich. Die gibt es selbstverständlich. Die Koalitionsfreiheit unterliegt anderen verfassungsrechtlichen Einschränkungen als die allgemeine Entfaltungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1.

Ich weise aber darauf hin, daß diese Frage heute noch umstritten ist. Der sehr anerkannte Kollege Konrad Hesse stützt diese Frage der Pflichtmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden auch als eine Frage des Art. 9, also der negativen Koalitionsfreiheit. Ich halte das nicht für richtig. Ich glaube, daß das Bundesverfassungsgericht hier den richtigen Weg mit Art. 2 Abs. 1 weist.

Und dann liegt die Schwelle der Verfassungswidrigkeit dort, wo kein "legitimer", wie es wörtlich heißt, "öffentlicher Zweck" mehr nachweisbar ist. Das ist eine sehr viel niedrigere Schwelle als die des überragenden Gemeinwohlgutes. Und deswegen hat der Gesetzgeber für die Frage, ob er nun die Studenten in eine Pflichtkörperschaft einbinden will oder nicht, einen verhältnismäßig sehr weiten Spielraum geschaffen. Wenn man den Aufgabenkatalog insgesamt liest - es geht ja nicht nur um die Stellungnahmen und die Hochschulpolitik, die sie treiben können und sollen, sondern es geht auch um ganz andere Dinge: fachliche, wirtschaftliche, soziale und sonstige Belange -, dann wird man sagen können: Der Gesetzgeber ist gerechtfertigt, wenn er eine solche Pflichtmitgliedschaft vorsieht. Das heißt aber nicht, daß er es unbedingt tun muß. Also, es wäre wahrscheinlich auch verfassungsmäßig, wenn man die Pflichtkörperschaft überhaupt nicht hätte. In Bayern hat man ja auch darauf verzichtet. Und die bayerischen Universitäten sind deshalb nicht zugrunde gegangen; die bayerischen Studenten auch nicht. Also, wir bewegen uns hier tatsächlich in dem doch recht weiten Feld der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit. Das wollte ich dazu sagen.

Dr. Ralf Röger (Köln): Zur Frage der Chancengleichheit des demokratischen Willensbildungsprozesses muß man die ganze Sache auch einmal staatsorganisationsrechtlich wenden. Ich habe das recht breit ausgeführt, deshalb will ich auch da etwas knapper bleiben.

Wenn die verfaßte Studentenschaft allgemeine Politik betreibt, nutzt sie, wie Sie richtig sagten, die ihr zustehenden Instrumente zur politischen Betätigung. Nun ist spätestens seit der Parteifinanzierungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes klar, daß demokratische Willensbildung in der Bundesrepublik in einer anderen Weise, nämlich vom Volk hin zu den Staatsorganen zu erfolgen hat. Das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt. Es geht nicht, daß der Staat mit seinen Institutionen hin zum Volk Willensbildung betreibt.

Gerade unter diesem Aspekt erklärt sich beispielsweise die Tatsache, daß die Verfassung ausdrücklich anordnet, daß die Parteien an der politischen Willensbildung mitwirken. Von seiten der Parteien und von seiten der Gesellschaft her hat es zu kommen und nicht umgekehrt. Von daher würde eine allgemeine politische Betätigung der Studentenschaft dazu führen, daß hier in der Tat ein Instrument zur Schaffung politischer Bewußtseinsprozesse benutzt würde, was eigentlich so nicht sein sollte.

"Demokratisch" von Art. 20 Abs. 1 gefordert in Verbindung mit den demokratischen Grundrechten aus Art. 5, 8 und 9, die repräsentieren, was unsere Verfassung unter Demokratie versteht - von diesem Ansatz aus ist es erkennbar, daß die Willensbildung vom Volk, vom Bürger zu den Staatsorganen erfolgen soll und nicht umgekehrt von den Staatsorganen oder - wie in diesem Fall - von der Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes hin zum Volk.

Christoph Grüneberg (ADH): Die Frage der Chancengleichheit hat Herr Dr. Röger gerade sehr ausführlich dargestellt. Vorher waren es die studentischen Vereinigungen, sprich hochschulpolitischen Vereinigungen, die die Willensbildung außerhalb der Studentenschaften - sprich die allgemeinpolitische Willensbildung - betrieben haben, was auch richtig so ist, und nun wird es halt umgedreht: Es wird gesagt, die Studentenschaften machen diese Willensbildung, und die studentischen Vereinigungen tragen nur noch zur politischen Willensbildung bei. Das heißt, sie haben so eine Unterfunktion: Sie dürfen auch etwas dazu sagen, aber die Hauptfunktion, wie es auch Herr Dr. Röger gerade beschrieben hat, liegt dann bei den Studentenschaften, was, wie es Herr Dr. Röger beschrieben hat, in den bisherigen Urteilen vom Oberverwaltungsgericht eben auch als Begründung genommen wurde, daß nämlich in diesem Staat die Willensbildung vom Volke ausgeht und eben nicht vom Staat. Und das ist einer der Hauptbeweggründe gewesen, warum es kein allgemeinpolitisches Mandat geben kann. Das ist gar nicht einmal auf Landesrecht oder sonstiges bezogen, sondern eben auf diese Tatsache.

Aber noch einmal zur Chancengleichheit gegenüber anderen Gruppierungen: Da muß man überlegen, warum es gerade die Studenten nötig haben, in einem solchen Zwangsverband zusammengeschlossen zu sein und sich auch von der Studentenschaft politisch bilden zu lassen. Da muß man doch die Frage stellen: Sind die Studenten dümmer als die Lehrlinge oder als Schüler oder sonstige, die nicht in einem solchen Zwangsverband zusammengefaßt

werden. Irgendwo ist es doch auch von der Kenntnis her irgendwo falsch herum gedacht, wenn man sagt: Die Studenten, die eigentlich nachher die führenden Träger des Volkes sein sollen und in die Spitzenpositionen kommen, müssen wir jetzt noch einmal speziell bilden, weil sie selbst nicht in der Lage sind, das zu machen, aber andere wie Lehrlinge usw. brauchen keinen Zwangsverband dafür. Da stellt sich die Frage, was man hier den Studenten unterstellt beziehungsweise in welche Richtung das überhaupt gehen soll.

(Zweiter Vortragsblock)

Prof. Dr. Manfred Bormann (LRK NRW) trägt im wesentlichen seine schriftliche Stellungnahme - *Zuschrift 12/1089* -, die erst am Anhörungstag eingegangen ist, vor.

Prof. Dr. Joachim Metzner (LRK FH): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst auf die konkrete Situation an den Hochschulen, speziell an den Fachhochschulen, zu sprechen kommen und dann einige Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf machen.

Zunächst zur Situation: Ich glaube, es ist wichtig, gerade in dieser Debatte darauf hinzuweisen, daß zumindest bezogen auf die Fachhochschulen die aktuelle Situation vor Ort nicht so konfliktgeladen und so auseinandersetzungsträchtig ist, wie dies mitunter den Anschein hat und wie dies ja auch aus der medialen Berichterstattung hervorzugehen scheint.

(Vereinzelt Beifall)

Zum einen kann ich den ASten und den Studentenparlamenten bescheinigen, zumindest denen der Fachhochschulen, daß sie in ihren Äußerungen und auch in ihren Handlungen durchaus Augenmaß besitzen und politische Vernunft walten lassen, wobei natürlich Ausnahmen die Regel bestätigen.

Die Entwicklungsprobleme der Fachhochschulen scheinen - das dürfte ein wichtiger Grund sein - genügend Diskussions- und Konfliktmaterial herzugeben und fordern die Studierendenschaften dort, wo sie auch heute schon ihren gesetzlichen Auftrag haben.

Aber natürlich sind auch die Fachhochschulrektorate sehr regelmäßig vor die Frage gestellt, ob eine Äußerung der verfaßten Studentenschaft geltendes Recht tangiert. Wir, die Rektorate, haben uns - das will ich hier ausdrücklich bestätigen - bei der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft jedoch bewußt Zurückhaltung auferlegt. Diese Zurückhaltung in rechtsaufsichtlichen Angelegenheiten gilt für die Fachhochschulrektorate grundsätzlich, nicht nur gegenüber den Studierendenschaften. Insofern würden wir auch den Vorwurf eines blinden Klecks deutlich zurückweisen.

Diese Zurückhaltung ergibt sich aus dem Selbst- und dem Funktionsverständnis der Rektorate, aus dem Verständnis heraus, aus dem Fachhochschulrektorate konkret arbeiten. Wir wollen mit unserer Arbeit primär Handlungsräume eröffnen, Spielräume zulassen, die Suche

nach neuen Feldern ermöglichen. Von daher neigen wir zu einem nicht restriktiven Umgang mit der Studierendenschaft.

Wird sind uns auch bewußt, daß wir in einer Zeit von uns gewünschter Deregulierung leben. Und wenn wir von der staatlichen Seite, von unserem Ministerium sehr nachdrücklich fordern, man möge die erweiterte Selbstbestimmung nicht durch eilige Rechtsaufsicht immer wieder einfangen und zunichte machen, dann können wir den Studierenden gegenüber nicht das rechtlich mögliche Höchstmaß an Aufsicht realisieren und wollen dies auch nicht.

Meine Damen und Herren! Wir sehen hierin keine Drückebergerei der Rektorate, schon deshalb nicht, weil auch das Nichteinschreiten eines Rektorats, wenn es denn eine verantwortliche Entscheidung ist, viel intensive Arbeit voraussetzt, oft mehr als ein rascher direkter Eingriff. Diese Arbeit ist einerseits mühsam, weil die meisten Konfliktfälle, die uns vorgelegt werden, Grenzfälle sind, und je mehr sich die Gerichte mit immer neuen Grenzziehungen beschäftigen müssen, um so höher wird der Arbeitsaufwand und um so unbefriedigender ist für uns das Ergebnis. Die Fälle von Mißbrauch, die plakativ durch die Medien wandern, sind ja wahrlich nicht unser tägliches rechtsaufsichtliches Brot.

Bei der Diskussion um die zureichende Wahrnehmung der Rechtsaufsicht sind im übrigen Differenzierungen angebracht, die mitunter zu wenig beachtet werden. Die Rektorate haben selbstverständlich einzuschreiten, wenn Veröffentlichungen oder Handlungen der Studierendenschaft Straftatsbestände berühren. Diffamierung oder Aufruf zur Gewalt sind Rechtsverstöße, die mit der Frage nach dem politischen Mandat nichts zu tun haben. Dagegen einzuschreiten, gehört zu unseren Pflichten. Natürlich müssen sich die Rektorate die Frage gefallen lassen, ob sie diesbezüglich ihren Pflichten nachgekommen sind. Mir aber ist nicht bekannt, daß sich ein Rektorat in einem solchen Falle tatsächlich gedrückt hätte.

Schwer tun sich die Rektorate hingegen bei den Verbandsäußerungen, die zwar eventuell den gesetzlich vorgegebenen Wirkungsbereich der verfaßten Studentenschaft überschreiten, bei denen aber kein Eingriff in die individuellen subjektrechtlichen Grundrechtssphären der Mitglieder zu erkennen ist, und zwar deshalb nicht zu erkennen ist, weil keine Beschwerden bei uns ankommen. Dies aber ist der Normalfall. Das heißt, trotz möglicher Rechtswidrigkeit tut sich ein Rektorat rechtsaufsichtlich doch sehr schwer, wenn jegliche Beschwerde fehlt. Dies zur Situation, in der sich zumindest die Rektorate in der letzten Zeit befunden haben.

Nun zum Entwurf. Ich möchte drei Bemerkungen machen: die erste zur Erweiterung zur Aufgabenbestimmung der Hochschulen in § 3, die zweite zur Verpflichtung der verfaßten Studentenschaft auf die Aufgabenerfüllung in § 71 Abs. 2 und schließlich - drittens - zur vorgeschlagenen Differenzierung bei der Mediennutzung durch die verfaßte Studentenschaft.

Ad 1: Die Neufassung des Katalogs der Hochschulaufgaben in § 3 birgt für die Fachhochschulen keine Überraschungen. Herr Kollege Bormann hat das ja auch schon für die Universitäten deutlich gemacht. Zum einen werden keine qualitativ neuen materiellen Aufgaben genannt, sondern ideelle Verpflichtungen verdeutlicht, die bislang schon bestanden haben. Zweitens waren diese Verpflichtungen für die Fachhochschulen doch schon immer recht selbstverständlich.

Sollte das Gesetz also die bereits in Ansätzen vorhandene Forschungsfolgenabschätzung und -verpflichtung verstärken, kann uns dies nicht als wirklich etwas Neues treffen. Wir sehen

in der Formulierung auch keine zwangsläufige Kollision mit der verfassungsrechtlich verankerten Wissenschaftsfreiheit. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Fachhochschulen aus ihrem Selbstverständnis und aus ihrem gesellschaftlichen Auftrag heraus Fachhochschulprozesse und Fachhochschulergebnisse generell auf ihren Stellenwert, ihre Effekte, ihren Nutzen und eben auch auf ihre Folgen hin befragen. Das Gesetz könnte uns helfen - das will ich durchaus mit einem selbstkritischen Unterton bemerken -, die Frage nach den gesellschaftlichen Folgen von Forschung komplementär zu unserer sehr geläufigen Frage nach dem wirtschaftlichen Nutzen unserer Forschung zu stellen.

Die vorgelegte Fassung des § 3 Abs. 1 FHG zeigt allerdings, daß die Neufassung des Aufgabenkatalogs mehr vom erwarteten Nutzeffekt für die Lösung studentenschaftsrechtlicher Probleme denn von übergreifenden politischen Zielsetzungen bestimmt ist. Dies bedauern wir ein wenig. So erweckt der Vorschlag zum FHG den Eindruck, als sei die Mitwirkung an der Erhaltung des Rechtsstaates an die historisch überholte Beschränkung des Forschungsauftrages der Fachhochschulen auf lehrbezogene Forschung gebunden. Dies ist zumindest mißverständlich formuliert und vielleicht mit zu eiliger Feder niedergeschrieben.

Unsere Empfehlung lautet daher, die intendierte Ausweitung bei der von den Fachhochschulen mit Sicherheit erbetenen Neufassung des Forschungsauftrages im FHG bei der anstehenden Gesamtnovellierung der Hochschulgesetze sinnvoll erneut einzuarbeiten.

Meine zweite Bemerkung: Die deutlichere Verpflichtung der Studierendenschaft auf die Erfüllung der Hochschulaufgaben wird von den Fachhochschulrektoraten begrüßt. Zwar ist uns klar, daß die so geforderte Mitwirkung der Studierendenschaft etwa an Fragen der Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen die von § 41 Abs. 1 HRG geforderte Beschränkung auf Belange der Studenten immens strapaziert. Doch steht diesen verfassungsrechtlichen Bedenken ein Zugewinn an Einbindung der Studierendenschaft in die Hochschule gegenüber. Das heißt der korporative Charakter der Institution Hochschule wird gestärkt.

Eher zu bedauern ist, daß die in § 71 Abs. 2 formulierte Mitwirkung doch sehr stark auf reine gruppenspezifische Interessenartikulation abhebt. Es wäre nicht gut, wenn die verfaßte Studentenschaft sich nur als Stellungnahmeabgabe-Verein bei jedweder Frage verstünde. Mitwirkung, so wie sie im Gesetz steht, heißt auch Mitarbeit an der Erfüllung der Hochschulaufgaben. Welche Pflichten sich daraus für die Studentenschaft ergeben, welche Rolle z. B. die Studierenden bei der Erfüllung der Hochschulaufgabe Berufsvorbereitung zu spielen hätten, bleibt offen.

Die Hochschulen bereiten sich heute auf eine historische Phase vor, in der Evaluierung, also kritische Hinterfragung der Erfüllung der Hochschulaufgaben, eine wesentliche Rolle spielt. Eine Studierendenschaft, die per Gesetz in die Erfüllung der Hochschulaufgaben eingebunden wird, wird sich hier Fragen stellen und Fragen gefallen lassen müssen. Aber noch einmal: Die Neufassung von § 71 Abs. 3 kann zu einem neuen Verständnis der Rolle von Studentinnen und Studenten, die nicht nur Konsumenten, Klienten oder Kunden sind, im Rahmen der verfaßten Studentenschaft beitragen.

Insofern sehen wir den längerfristigen Hauptnutzen der Neufassung weniger in der in Abs. 2 Nr. 3 vollzogenen Verbindung von Mitwirkung und einem durch die Neufassung von § 3 extrem ausgeweiteten Stellungnahmerecht, um so das Feld des hochschulpolitischen Mandats

auszuweiten, als eher in der Neudefinition der sozialen Rolle der Studierenden, die der Gesetzgeber hier unternimmt. Diesbezüglich gibt es allerdings noch viel Klärungs- und Ausgestaltungsbedarf.

Abschließend ist hierzu zu bemerken, daß der in diesem Gesetzentwurf gewählte Ansatz, wenn er sich denn als noch verfassungskonform und mit § 41 HRG kompatibel erweist, mehr Klarheit verspricht als der in der letzten Legislaturperiode diskutierte diesbezügliche Vorschlag. Der dort unternommene Versuch, lediglich aus der Förderung von nicht näher bestimmten Hochschulaufgaben durch die Studierendenschaft ein beschränktes allgemeinpolitisches Mandat abzuleiten, hätte viel neue Konflikte provoziert.

Meine dritte Bemerkung bezieht sich auf Absatz 3 Satz 3 folgende. Ob die nunmehr in Absatz 2 vorgenommene Unterscheidung zwischen der Bereitstellung von Veröffentlichungsmöglichkeiten für allgemeinpolitische Themen und der Verlautbarung von hochschulpolitischen Positionen der verfaßten Studentenschaft in der Praxis den gewünschten Effekt haben wird, bleibt abzuwarten. Die Rechtsprechung legt eine solche Differenzierung nahe. Faktisch begründet sie kein allgemeinpolitisches Mandat, wenn man sie seriös handhabt. Auch für die noch offene Frage der Grundrechtsfähigkeit der Studierendenschaft bringt sie keine neuen Ansätze. Von den Rektoraten wurde diese Differenzierung prinzipiell bei der Frage nach einem möglichen Einschreiten im Grunde schon immer bemüht. Neu und begrüßenswert ist, daß dieses Gesetz diese Differenzierung nunmehr zu einer echten Verpflichtung für alle Beteiligten macht. Die Studierendenschaft muß sauber trennen, und das Rektorat muß prüfen, ob sauber getrennt worden ist. Wir werden uns dieser Verpflichtung zur Prüfung stellen.

Dennoch beinhaltet auch dieser Entwurf konfliktträchtige semantische Unschärfen. Insbesondere kann - so wie das Wort "Förderung" hier gebraucht wird - Förderung von Diskussionen und Veröffentlichungen zu allgemeinpolitischen Fragen nicht nur als bloße Wiedergabe der Meinungen und Äußerungen anderer Autoren verstanden werden, sondern auch als inhaltliche Förderung im Sinne von Befürwortung. So gesehen wird das Gesetz die Verantwortlichen immer wieder in schwierige Situationen bringen, auch dieses neue Gesetz. Und aus diesen schwierigen Situationen wird uns dann nur jener Pragmatismus wieder hinausführen, den ich den Fachhochschulrektoraten unterstelle und von dem ich eingangs gesprochen habe. - Vielen Dank.

Jan Große Nobis (Landes-ASten-Koordination in NRW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Sehr geehrte Damen und Herren! Vorab eine Anmerkung zu den Aufgaben der Hochschule: Wir schließen uns hier Herrn Professor Denninger an. Er hat das zu Beginn dieser Veranstaltung sehr gut formuliert. Deshalb werde ich mich dazu nicht mehr weiter äußern.

Zuerst einmal einige grundsätzliche Dinge zur Problematik der verfaßten Studierendenschaft. Unserer Meinung nach ist eine Trennung von Hochschulpolitik und sogenannter Allgemeinpolitik nicht möglich. Die politischen Vorgänge an Hochschulen und in Studierendenschaften sind nicht von den gesellschaftlichen Entwicklungen zu trennen. Sie sind Teil derer. Aber auch aus der Rolle von Hochschule und Wissenschaft heraus - Suche nach wissenschaftlichen Lösungsvorschlägen zur Weiterentwicklung der Gesellschaft - müssen Studierende und die Studierendenschaften auch zu allen gesellschaftlichen Fragen Stellung nehmen.

Die Studierendenschaften sind keine Zwangsverbände. Sie sind ein mittelbarer Teil der Hochschule. Bei der Immatrikulation wird juristisch kein Unterschied zwischen Beitritt zur Hochschule und Beitritt zur Studierendenschaft gemacht. Es ist ein Vorgang. Somit kann durch politische Stellungnahme durch Organe der Studierendenschaften nicht das Grundrecht aus Art. 2 Grundgesetz des einzelnen Studenten und der einzelnen Studentin subjektiv verletzt werden.

Die politischen Stellungnahmen der Organe der verfaßten Studierendenschaften werden durch jährlich demokratische Wahlen legitimiert. Diese Stellungnahmen können trotzdem nur dem demokratisch legitimiertem Organ Studierendenschaft und nicht dem einzelnen Studenten und der einzelnen Studentin zugerechnet werden. Trotz allem sollte doch dem einzelnen Studenten und der einzelnen Studentin eine eigene Meinung zugestanden werden.

Leider wird durch die herrschende juristische Praxis eine Trennung zwischen Hochschulpolitik und sogenannter Allgemeinpolitik festgeschrieben. Diese Problematik ist hier aber auch nicht auflösbar. Insofern ist eine gesetzliche Festlegung der Hochschulpolitik, die den Begriff weit faßt, diese in den gesellschaftlichen Kontext stellt und durch diese Definition Rechtssicherheit schafft, notwendig. Diese Definition sollte nicht - wie es heutige Praxis ist - durch die Gerichtsbarkeit, sondern vom Gesetzgeber vorgegeben werden.

Die derzeitige gerichtliche Praxis ist ein Politikum: Handelt es sich um Artikel, die gesellschaftskonforme Thematiken im hochschulpolitischen Kontext aufgreifen, wird das Recht liberaler ausgelegt. Werden gesellschaftskritische Themen im selben Kontext behandelt, faßt das Gericht die Grenzen enger. Von einer eindeutigen, "objektiven" Rechtsprechung kann nicht die Rede sein.

Hier beziehe ich mich auf einen Artikel aus Münster über die Reichspogromnacht, der diese an der Uni Münster und im allgemeinen beschreibt, aber auch gegen Faschismus aufruft. Hier sah das Gericht "genug" Hochschulbezug; der Artikel müsse als Ganzes gesehen werden und somit sei der Hochschulbezug gegeben (OVG Nordrhein-Westfalen 25 E 1082/95).

Bei einem Artikel "BAföG statt Castor-Transporte!" - Castor-Transporte beziehungsweise Atom-Politik sind gesellschaftlich umstritten - hat das Gericht nun einen sogenannten allgemeinpolitischen Teil aus dem Artikel herausgegriffen und diesem Teil den fehlenden Hochschulbezug attestiert. In einem weiteren Beschluß des OVG gegen den AStA der Uni Münster, entschied es, daß der umstrittene Artikel keine Hochschulpolitik sei, da die aufgegriffene Problematik nicht "real" sei - also eine rein politische und nicht juristische Entscheidung! Diesem Politikum kann nur die anstehende Gesetzesnovelle entgegen wirken, damit wieder der Wähler und die Wählerin über die Qualität der (Hochschul-)Politik der ASten und Fachschaften entscheiden, und nicht die Gerichtsbarkeit.

Zur Gesetzesnovelle. Durch die Anbindung der Aufgaben der verfaßten Studierendenschaften an die Aufgaben der Hochschulen - "Erhalt des demokratischen und sozialen Rechtsstaats" und Wahrnehmung "der Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft" -, durch die Wahrnehmung der wissenschaftspolitischen Belange und durch die Formulierung "Sie nimmt die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahr" wird der studentische Kompetenzrahmen verfassungsrechtlich weitestmöglich erweitert und durch die Ausformulierung dessen Rechtssicherheit geschaffen. Vor allem durch die

gesetzliche Festlegung des Brückenschlags zur Gesellschaftspolitik obliegt die Definition dessen nicht mehr der Gerichtsbarkeit, sondern dem Gesetzgeber. Damit schafft der Gesetzgeber eine Grundlage, die von der Gerichtsbarkeit nicht mehr - je nach Thema - unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Die Rechtsprechung wird dadurch nicht mehr zum Politikum, sondern es werden klare und umfassende rechtsverbindliche Kompetenzen der Studierendenschaften zuerkannt. So werden nicht mehr die Gerichte über die Fragen "Was ist Hochschulpolitik?" beziehungsweise "Welchen gesellschaftlichen Einflüssen unterliegen die Hochschule und Studierendenschaft?" entscheiden, sondern die demokratisch gewählten Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen. Über die Qualität dieser Hochschulpolitik wird - wie es auch sein sollte - dann durch die Wähler und Wählerin entschieden.

Des weiteren wird die Förderung der politischen Bildung eindeutig als Aufgabe der verfaßten Studierendenschaft festgeschrieben. So hatte Manfred Kuhmichel in der ersten Lesung gesagt, daß die politische Bildung im Gesetz stehen würde. In der einstweiligen Verfügung gegen den AstA der Uni Münster hat das Gericht noch ausdrücklich formuliert: Politische Bildung nur als Leitlinie der Hochschulpolitik. Es ist also eindeutige Aufgabe. Auch wird durch den Gesetzentwurf eine eindeutige Definition der Förderung der politischen Bildung festgelegt: Eine Abgrenzung und namentliche Kennzeichnung des Artikels reicht, damit diese Stellungnahme nicht als Studierendenschaftsmeinung gilt.

Um der Klagefreudigkeit von bestimmten Personen entgegenzuwirken, begrüßen wir es, daß in den Gesetzentwurf für die verfaßten Studierendenschaften eine "Koalitionsfreiheit" mit anderen gesellschaftlichen Institutionen aufgenommen wird, um die Interessen der Studierenden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen vertreten zu können.

Im Ganzen ist dieser Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung.

MDgt Dr. Klaus Palandt (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur):
Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin von Ihnen eingeladen worden, um Ihnen die Erfahrungen zu vermitteln, die in Niedersachsen mit dem seit dem 1. Januar 1994 geltenden niedersächsischen Hochschulgesetz und den darin enthaltenen hochschulgesetzlichen Regelungen zum politischen Mandat der Studentenschaften gemacht wurden.

Eine Vorbemerkung: Es heißt bei uns tatsächlich noch "Studentenschaften". Das beruht auf einem Sprachführer, den bei uns das Kabinett herausgegeben hat, wonach es zulässig ist, bei zusammengesetzten Hauptwörtern den ersten oder zweiten Teil in männlicher Form zu gebrauchen. Das erleichtert die Sprachfindung enorm; denn wir haben uns sonst bemüht, den gesamten Gesetzesentwurf geschlechtsneutral zu gestalten.

Ich bedanke mich für diese ehrenvolle Einladung. Sie verschafft mir die wohl einmalige Gelegenheit, an einem Tage zugleich in zwei Wissenschaftsausschüssen zweier Parlamente zum nahezu selben Thema zu sprechen. Denn auch der niedersächsische Wissenschaftsausschuß befaßte sich mit einem ähnlichen Thema, nämlich im Rahmen der Entscheidungs- und Leitungsstrukturen, die nach unserer Meinung dringlich einer Novellierung bedürfen, insbesondere mit dem Recht der studentischen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen. Ich denke, eine der Aufgaben der Hochschulen, die heute hier erörtert ist, ist eine

außerordentlich wichtige.

Ich soll Ihnen insbesondere etwas dazu vermitteln, wie in Niedersachsen in der praktischen Anwendung des Gesetzes die Abgrenzung zwischen dem allgemeinen politischen Mandat und dem politischen Mandat der Studentenschaften vorgenommen wird. Ich gestehe, daß ich auch hier Schwierigkeiten habe, das genau auseinanderzunehmen; ich komme gleich darauf zurück.

Ich möchte vorab bemerken, daß ich vielleicht anders als viele, die heute hier geredet haben, meine Rolle nicht darin sehe, politische Wertungen vorzunehmen beziehungsweise auch nur den Versuch zu unternehmen, Sie von Wertungen zu überzeugen, die in die niedersächsische Gesetzesnovelle eingegangen sind. Immerhin ist es aber notwendig, diese Wertungen des Gesetzgebers zu benennen, damit Sie den Hintergrund der Regelungen verstehen.

Wesentlich - da kann ich nur Herrn Denninger folgen - für die Öffnung des Mandats der Studentenschaften, die beabsichtigt war, ist die Verknüpfung der Interessenwahrnehmung der Studentenschaften und das darüber hinausgehende Mandat mit den Aufgaben der Hochschule in Richtung ihrer Verantwortung für die Gesellschaft und eben den speziellen Auftrag der Studentenschaften, der sich für die Verwirklichung des Auftrages mit einzusetzen hat. Ich muß das jetzt nicht wiederholen, aber das ist, glaube ich, ein wesentlich anderer Zugang, als er bisher versucht worden ist.

Die nähere Spezifizierung dessen, was dann an Aufgaben der Hochschule durch die Studentenschaften wahrzunehmen ist, ist dann in Abs. 2 näher gesagt, so wie es bei uns in ähnlicher Form enthalten ist; Sie haben sich ja weitgehend an eine niedersächsische Gesetzgebung inhaltlich angelehnt. Aber ist lediglich eine Spezifizierung im Sinne einer "Insbesondere"-Aufzählung. Es gilt also immer stets der allgemeine Grundsatz, der so ähnlich lautet wie bei Ihnen der Satz 1 in Abs. 2.

Drei Jahre Erfahrungen mit einer neuen Regelung - denn unser Hochschulgesetz gilt in dieser Form seit 1. Januar 1994 - ist vielleicht noch nicht ein Zeitraum, der eine abschließende Beurteilung darüber zuläßt, ob sich diese Regelung bewährt hat. Immerhin trifft aber diese Regelung auf eine Zeit, in der, meine ich - ganz anders, als es heute hier diskutiert worden ist -, eher ein politischer Mehltau zu beklagen ist, der sich nicht nur über das politische Geschehen an den Hochschulen allgemein, sondern auch, mit Verlaub, auf die Studierenden gelegt hatte. Es ist heute außerordentlich schwierig, Studierende in die allgemein Willensbildung in den Hochschulen verantwortlich einzubeziehen. Das hat viele Gründe. Und eines der Hindernisse, die bestanden, war die Beseitigung der Unsicherheiten bei der Wahrnehmung eben dieses hochschulpolitischen Mandats.

Es war also nicht so, daß wir in erster Linie Ruhe an den Universitäten schaffen wollten, sondern ganz im Gegenteil: Es sollte als eine Aufforderung verstanden sein, als eine Öffnung der Tür, sich in dieser Richtung zu bewegen. Es sollte, wenn man so will, geradezu eine Verlockung sein, sich wieder auf die politische Bühne zu begeben. - Das ist alles nicht meine Meinung, sondern Sie können das alles in den Materialien zur niedersächsischen Hochschulgesetzgebung nachlesen.

Vielleicht sollte man auch auf die Motivlage der niedersächsischen Gesetzesgeber zurückkommen, daß sich in Niedersachsen doch nach 14 Jahren konservativer Regierung ein erheblicher Reformstau gebildet hatte, der nun auch in dieser Regelung seinen Ausdruck fand. Es war nicht unbedingt so, daß deswegen die Studentenschaften in allgemeinen Jubel ausgebrochen wären, sondern es waren auch viele Abgeordnete, die sich daran erinnerten, wie sehr sie während ihrer eigenen Zeit um diese Rechte gekämpft hatten und diese Rechte nun den neuen, die in die Hochschule eintreten, gewähren wollten.

Wenn es nicht den Landesrechnungshof gäbe oder die Altkader des RCDS,

(Vereinzelt Lachen)

dann könnte ich Ihnen überhaupt nicht über Konfliktfälle berichten, denn inzwischen, wie Sie wissen, haben auch die "jungen Wilden" bei der CDU beim RCDS Eingang gefunden, so daß sich die politische Öffnung der Studentenschaften eher als ein immer geringer werdendes Konfliktfeld erweist.

Ich werde also auch nicht der Versuchung unterliegen, Ihnen nun Einzelfälle aufzuzählen. Ich beschäftige mich noch mit zwei Aspekten, die paradigmatische Bedeutung haben sollten.

Zunächst der Gesichtspunkt, der hier tatsächlich angesprochen und wiederholt auch als eine Erleichterung vorgetragen wurde. Es handelt sich um den Auftrag der Studentenschaft, zur politischen Bildung beizutragen. Die Studentenschaft hat vorher, nachher und auch hier erfreulicherweise Veranstaltungen zur politischen Bildung in der Form von Foren, Symposien und ähnlichem durchgeführt. Es war in der Tat bei uns unklar - es hat auch widersprüchliche Gerichtsurteile gegeben -, in welcher Form der AStA einer Universität dazu beitragen darf beziehungsweise ob er berechtigt ist, das, was dort erörtert wurde - wozu man auch gelegentlich zu Ergebnissen gekommen ist, ja sogar zu Resolutionen, die dann allerdings Resolutionen nicht des AStA, sondern eben des Forums waren, zu dem der AStA eingeladen hatte -, zu veröffentlichen mit den Kautelen, die Sie jetzt ins Gesetz geschrieben haben.

Es war also in der Tat eine Erleichterung und eine Klarstellung, daß dieses erlaubt ist. Es ist eigentlich schade, daß das nicht ohnehin schon vorher so deutlich von den Gerichten gesehen wurde. Denn es sollte eigentlich nur selbstverständlich sein, daß im Rahmen einer politischen Bildung unterschiedliche Meinungen dokumentiert werden können.

Wenn Sie einmal das Beispiel der Evangelischen Akademie Lokkum nehmen, die wahrlich keinen linksgerichteten Eindruck macht, dann werden da Äußerungen von Marxisten in derselben Weise veröffentlicht wie etwas rechtsstehende Äußerungen. Kein Mensch kommt da auf die Idee, diese Äußerungen dann mit der Evangelischen Akademie Lokkum zu identifizieren. Wenn das in derselben Weise deutlich gemacht wird, wie das selbstverständlich geschehen muß - da teile ich voll die Notwendigkeit dieser Regelungen zur Klarstellung -, kann eigentlich nichts passieren, und es ist in Niedersachsen auch nichts in dieser Richtung passiert.

Ein kleiner Schritt, der etwas weiter geht, ist dann die Frage, wie wir es mit Resolutionen halten, die auf solchen Foren gefaßt werden. Das ist inzwischen nicht mehr ein Hauptfall. Es ist relativ selten, daß wir damit außerhalb des hochschulpolitischen Mandats befaßt

werden. Es grenzt sich also auf hochschulpolitische Themen ein. Es ist aber auch niemand mehr da, der es bestandet, wenn es dennoch geschieht.

Ich setze dabei voraus, daß der AStA bei seinen Aufgaben, die er im Bereich dieses Bildungsauftrages übernimmt - und das war auch das Motiv, weshalb das in Niedersachsen so geschehen ist -, alle Aspekte einer Neutralität und Pluralität, zu denen eine Veranstaltung der politischen Bildung aufgrund öffentlich-rechtlicher Organisationsformen gehört, beachtet. Das Prinzip der Ausgewogenheit muß aber natürlich nicht bei jeder Veranstaltung geschaffen werden; es kann auch durch eine Reihe zum Ausdruck gebracht werden. Man muß also, wenn man ein Forum schafft, nicht auf jedem einzelnen Forum die Ausgewogenheit wahren; das wäre geradezu absurd.

Das sind die Fälle, mit denen wir uns zuvor befaßt haben und mit denen wir uns nach dieser Hochschulgesetzgebung überhaupt nicht mehr befassen mußten.

Die paradigmatische Bedeutung, die die Verknüpfung zwischen dem Mandat der Studentenschaften und den Aufgaben der Hochschule herstellt, schafft allerdings Neuland, das jetzt erst noch einmal aufbereitet werden muß.

Ich nenne Ihnen jetzt einmal einen solchen paradigmatischen Fall und schildere Ihnen, wie wir darauf reagiert haben. Der AStA der Universität Osnabrück hatte eine Fotoausstellung des Zentrums für Flüchtlinge Exil e. V., also eines privaten Vereins, zum Thema "Entwurzelung" insbesondere im Rahmen "Exil und Asylanten" gemacht. Diese Fotoausstellung hatte der AStA mit 2 000 DM unterstützt. Der Rechnungshof beanstandete dies, weil dies außerhalb des hochschulpolitischen Mandats des AStA läge. Die Studentenschaften beriefen sich darauf, daß gerade ausländische Studierende in besonderem Maße auf eine tolerante Gesellschaft angewiesen seien und von daher ihr Engagement gegen Rassismus und Ausländerhaß mittelbar eine Förderung eben dieses Aspekts, der unzweifelhaft zu ihren Aufgaben gehöre, bedeute.

Sie beriefen sich mit anderen Worten auf eben diese Verknüpfung; denn selbstverständlich kann man diese Aufgabestellung, diese gesellschaftliche Verantwortung, die auch Hochschulen besitzen, ohne weiteres aus der Aufgabenstellung, so wie Sie es auch formuliert haben, der Hochschulen ableiten - jeder in seinem Rahmen.

In seiner Replik bestand nun der Landesrechnungshof darauf - der Konflikt war inzwischen auf die ministerielle Ebene gehoben worden -, daß der Rekurs auf diese allgemeinen Aufgaben der Hochschulen den gesellschaftlichen Auftrag der Hochschule und damit auch den Auftrag der Studentenschaften in einer Weise ausweite, der Sie soweit bringe, daß sich die Studentenschaft im Rahmen der Hochschulaufgaben dann mit allen allgemeinen menschlichen Themen - und dann wurden einige aufgezählt: Abrüstung, Abtreibung, ja sogar Denkmalpflege - befassen könnte. Das sei jedenfalls kein Belang der Studierenden in der Gesellschaft.

Unsere Antwort lautete: Es war die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, den Studentenschaften einen breiten Beurteilungsspielraum zu belassen beziehungsweise eine Einschätzungsprärogative einzuräumen. Die Rechtsaufsicht sollte entsprechend dem im Hochschulgesetz für alle staatliche Aufsicht festgelegten Grundsatz so ausgeübt werden, daß die Aufsicht

zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit fördert. Das ist in unserem Hochschulgesetz ausdrücklich an anderer Stelle so festgelegt.

Die Aufsichtsbehörde sollte also ihre Auffassung darüber, wozu sich eine Studentenschaft füglich äußern soll und darf, nicht zum absoluten Maßstab des rechtlich Vertretbaren machen. Warum also, um den konkreten Fall wieder zu benutzen, sollte also eine Studentenschaft daran gehindert sein, mit ihren Mitteln zum Abbau von Ausländerfeindlichkeit und Ausländerdiskriminierung beizutragen, soweit dazu ihre ohne sehr bescheidenen Mittel reichen?

Bei der Verabschiedung des Gesetzes wurde von der wissenschaftspolitischen Sprecherin der GRÜNEN als allgemeine Meinung der Koalitionsfraktionen in dem von mir vorgenannten Sinne - ich zitiere wörtlich - auch die erweiterte Aufgabenbeschreibung der Studentenschaft im Sinne eines allgemeinpolitischen Mandats hervorgehoben. Es war also so gewollt.

Ich zitiere nun abschließend - und mache dann noch eine Bemerkung zur Rechtsprechung - das, was Frau Schuchardt, die Ministerin für Wissenschaft und Kultur in Niedersachsen, dem Rechnungshof schließlich geantwortet hat:

"Der niedersächsische Gesetzgeber hat mit seiner Novelle die Aufgabenbestimmung der Studentenschaft mit der erkennbaren Absicht neu gefaßt, den Studentenschaften bei ihrer Aufgabenwahrnehmung einen breiteren Beurteilungsspielraum zu belassen. Weder sehe ich mich in der Lage noch hätte ich Veranlassung, den Willen des Gesetzgebers mit rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, die diesen Beurteilungsspielraum wieder einschränken, zu relativieren."

Und zum konkreten Fall:

"Vor diesem gesetzlichen Hintergrund steht für mich außer Zweifel, daß ein Engagement gegen Ausländerfeindlichkeit und Ausländerdiskriminierung diesen gesetzlichen Zwecken dient, in dem es den ausländischen Studierenden ein solidarisches Umfeld und damit eine wichtige Voraussetzung für ein gedeihliches Studium schafft."

Noch ein Wort zu den tatsächlichen ausjudizierten Fällen. Es hat, seitdem es diese Gesetzgebung gibt, in der Tat keine Ausweitung der Rechtsprechung stattgefunden. Es hat natürlich am Anfang einen Kampf um diese Bestimmungen gegeben. Aber nachdem die Gerichte im Sinne dessen, was ich hier vorgetragen habe, geurteilt haben, ist es zu keinen Weiterungen gekommen.

Wenn ich also den Rechtsfrieden - und nur um den geht es hier - in Anschauung bringen will, kann ich sagen, daß das Gesetz zu diesem durch etwas klarere und eindeutige Regelungen beigetragen hat. Damit sind keine Rechtsstreitigkeiten für alle Zeiten aus der Welt geschafft. Denn es gibt in dem Feld, das ich gerade noch einmal als Neuland bezeichnet habe, selbstverständlich noch viel aufzuarbeiten, aber bei gutem Willen aller Beteiligten dürfte es möglich sein, auf dieser etwas gesicherten Grundlage langsam auch dieses Feld auszujudizieren, ohne daß es nun zu riesenhaften Streitigkeiten mit ständiger Gefährdung der Vorstände der ASten kommen müßte. Ich erinnere mich an die 70er Jahre, als wir an drei Hochschulen Kommissare tätig hatten, weil es diese unsichere Rechtslage gab und wir

ständig angegriffen wurden, weil Mittel zu Zwecken mißbraucht wurden, deren Zweck nicht eindeutig als rechtmäßig erklärt worden war.

Ich denke, daß nach den niedersächsischen Erfahrungen, die ich, wie gesagt, auf drei Jahre Erfahrungen einschränken muß, die vorliegende Gesetzgebung einen Fortschritt darstellen würde.

Vorsitzende Ingrid Fitzek: Vielen Dank, Herr Dr. Palandt, für Ihre Ausführungen. Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde des heutigen Nachmittags. Gibt es seitens der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten Rückfragen? - Herr Kuhmichel.

Manfred Kuhmichel (CDU): Ich möchte nichts mehr fragen, aber erklären, warum ich nichts mehr frage.

Zunächst einmal zu den beiden Stellungnahmen der Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen. Ich habe das wie wir alle mit Interesse gehört, habe dort auch vieles vernommen, was wir durchaus teilen. Ich möchte das aber noch einmal in Ruhe nachlesen und nacharbeiten, denn wir haben es auch noch nicht schriftlich bekommen.

Die Stellungnahme des Sprechers der Landes-ASten-Koordination lasse ich einfach einmal so stehen. Das gilt übrigens dann auch für das, was Sie, Herr Palandt, vorgetragen haben. Ich nehme das zur Kenntnis, möchte aber doch in Anlehnung an Ihre Begrifflichkeit sagen: Darauf lag mir doch viel Mehltau politischer Affinitäten.

Vorsitzende Ingrid Fitzek: Ich möchte gern für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch einen Kommnar abgeben.

Für mich ist bei dieser Anhörung sehr deutlich geworden, daß neben den juristischen Aspekten im engeren Sinne in die Beurteilung des Gesetzentwurfes doch sehr die politischen und gesellschaftlichen Sichtweisen und Zielvorstellungen der Betroffenen, die hier gesprochen haben, Eingang gefunden haben. Das hat mich nicht weiter überrascht. Das war, denke ich, zu erwarten.

Wir als GRÜNE-Fraktion ziehen daraus mit Sicherheit Schlußfolgerungen. Der Gesetzentwurf soll natürlich neben der juristischen Problematik, die im Vordergrund steht, auch eine politische Absicht transportieren, nämlich die demokratische Kultur an den Hochschulen stärken; das ist ein wesentliches Anliegen, das wir damit verbinden.

Donata Reinecke (SPD): Ich möchte für meine Fraktion deutlich machen, daß wir mit dem Gesetzentwurf vor allen Dingen eine politische Öffnung auch im Sinne der wissenschaftlichen Forschung wünschen. Daß die Studierenden in den letzten Jahren im Gegensatz zur Wahrnehmung der CDU etwas stiller geworden sind, die sich auf zahlreiche Rechtsauseinandersetzungen beruft, soll uns, denke ich, nicht daran hindern, die Rechte und das Übungsfeld den Studierenden zu geben, das notwendig ist, gesellschaftspolitisches Bewußtsein zu

entwickeln. Nur in der Diskussion ist dieses möglich. Ich denke, wenn es an der Hochschule geübt wird, wird es in der späteren Karriere vielleicht auch noch besser beherrscht.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzende Ingrid Fitzek: Vielen Dank. - Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich möchte mich im Namen des Ausschusses ganz ausdrücklich bei den hier anwesenden Experten und Expertinnen für ihre Beiträge bedanken.

Wir werden die hier gemachten Aussagen und Stellungnahmen in den Fraktionen abwägen. Der Ausschuß wird sich am 12. Juni noch einmal mit dem Thema befassen und zu einer entsprechenden Meinungsbildung kommen. Wir gehen davon aus, daß der Gesetzwurf im Juni-Plenum in zweiter Lesung erneut beraten wird.

Ich möchte hiermit die Sitzung schließen und Ihnen noch einen angenehmen Nachmittag wünschen.

gez. Ingrid Fitzek

Vorsitzende

05.05.1997/06.05.1997

225